

## Synopse

### Siedlungsentwässerungsverordnung Bauma

Wetzikon / 13.10.2023 / raa

Verordnung über Abwasseranlagen vom 15. Dezember 1978	Siedlungsentwässerungsverordnung (SEVO) (vom xxx 2024)	Siedlungsentwässerungsreglement (SERE) (vom xxx 2024)	Bemerkungen
<b>A. Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>I. Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>I. Allgemeine Bestimmungen</b>	
<p>Art. 1 Grundlage und Geltungsbereich der Verordnung</p> <p>Die Gemeinde Bauma erlässt nach Massgabe der Bundesgesetzgebung über den Gewässerschutz, gestützt auf die kantonale Gewässerschutzgesetzgebung sowie auf das Gesetz über das Gemeinwesen, diese Verordnung über die Abwasseranlagen. Sie gilt für das ganze Gemeindegebiet.</p>	<p>Art. 1 Grundlagen</p> <p>Die rechtlichen Grundlagen für diese Siedlungsentwässerungsverordnung bilden § 7 Abs. 2 lit. e des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz vom 8. Dezember 1974 sowie Art. 14 Ziff. 4 der Gemeindeordnung.</p> <p>Art. 2 Zweck</p> <p>Diese Verordnung regelt</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>die Siedlungsentwässerung auf dem gesamten Gemeindegebiet, insbesondere die Versickerung, Sammlung, Behandlung und Ableitung von Abwasser,</li> <li>die Finanzierung der öffentlichen Siedlungsentwässerung,</li> <li>den Gewässerunterhalt</li> </ol>	<p>Art. 1</p> <p>Die rechtlichen Grundlagen für dieses Siedlungsentwässerungsreglement bilden Art. 3 und 32 der Siedlungsentwässerungsverordnung (SEVO).</p> <p>Art. 2 Zweck</p> <p>Die vorliegenden Ausführungsbestimmungen dienen dem Vollzug der Siedlungsentwässerungsverordnung (SEVO).</p>	<p>Neu werden auch die Grundzüge der Finanzierung ebenfalls in der SEVO geregelt.</p> <p>Der Gewässerunterhalt soll zukünftig mit den Gebühren finanziert werden.</p>
<p>Art. 2 Aufgaben der Gemeinde</p> <p>Abwasseranlagen</p>	<p>Art. 3 Vollzugzuständigkeit</p>	<p>3 Zuständigkeit</p>	

Verordnung über Abwasseranlagen vom 15. Dezember 1978	Siedlungsentwässerungsverordnung (SEVO) (vom xxx 2024)	Siedlungsentwässerungsreglement (SERE) (vom xxx 2024)	Bemerkungen
<p>Die Gemeinde erstellt, unterhält und betreibt zur Ableitung und Reinigung der Abwässer ein öffentliches Kanalisationsnetz mit den zugehörigen zentralen Reinigungsanlagen. Sie passt diese Einrichtungen den Forderungen eines zeitgemässen Gewässerschutzes an.</p> <p>Bauprogramm</p> <p>Der Ausbau der kommunalen Abwasseranlagen erfolgt im Rahmen des jeweils geltenden, vom Regierungsrat genehmigten generellen Kanalisationsprojekts etappenweise nach Massgabe der Erschliessungsplanung oder, wo eine solche fehlt, des öffentlichen Bedürfnisses. Für Sanierungsleitungen gilt das Bauprogramm gemäss dem vom Regierungsrat genehmigten kommunalen Abwassersanierungsplan.</p>	<p>1 Der Gemeinderat ist zuständig für den Vollzug dieser Verordnung. Er sorgt insbesondere für</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. die Planung, die Erstellung, den Betrieb und den Unterhalt der öffentlichen Siedlungsentwässerung,</li> <li>b. für die Einhaltung der Vorschriften und Richtlinien zur Reinhaltung der Gewässer bei öffentlichen und privaten Abwasseranlagen,</li> <li>c. eine zweckmässige Aufsicht über die Verwaltungsstellen, welche die Siedlungsentwässerungsverordnung (SEVO) operativ umsetzen,</li> <li>d öffentliche Anschluss- und Abnahmeverträge der Siedlungsentwässerung mit Nachbargemeinden.</li> </ul> <p>2 Der Gemeinderat kann für bestimmte Vollzugsaufgaben nachgeordnete Verwaltungseinheiten oder mit öffentlichen Aufgaben betraute externe Stellen als zuständig bezeichnen.</p>	<p>1 Zuständig für den operativen Vollzug der SEVO und der Ausführung des vorliegenden Reglements sind</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. die Abteilung Tiefbau und Werke für die Festlegung der notwendigen Baubewilligungsunterlagen und für die Anordnung von Zustands- und Dichtheitsprüfungen an bestehenden Anlagen und für die Festlegung der Anschlussstelle an die öffentliche Kanalisation,</li> <li>b. der Fachingenieur für die Einhaltung der Auflagen aus den Baubewilligungen, für Dichtheitsprüfungen, Baukontrollen und Umweltschutzkontrollen sowie die Einmessung von Hausanschlüssen und von unterirdischen Abwasseranlagen.</li> </ul> <p>2 Für alle übrigen Belange ist der Gemeinderat zuständig.</p>	
	<p>Art. 4 Strategische Planung</p> <p>Der Gemeinderat stellt mittels strategischer Planung langfristig die optimale Leistungserbringung der Siedlungsentwässerung sicher. Die strategische Planung stützt sich auf</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. den Generellen Entwässerungsplan (GEP) und</li> <li>b. das finanzielle Führungsinstrument.</li> </ul>		

Verordnung über Abwasseranlagen vom 15. Dezember 1978	Siedlungsentwässerungsverordnung (SEVO) (vom xxx 2024)	Siedlungsentwässerungsreglement (SERE) (vom xxx 2024)	Bemerkungen
<p>Art. 3 Aufsicht</p> <p>Gemeinderat</p> <p>Die Aufsicht über Bau, Betrieb und Unterhalt der öffentlichen und privaten Abwasseranlagen obliegt dem Gemeinderat.</p> <p>Rechtsgrundlagen</p> <p>Die Aufsicht richtet sich nach den Vorschriften dieser Verordnung. Vorbehalten bleiben abweichende Bestimmungen in Vereinbarungen mit anderen Gemeinden sowie besondere Anordnungen der kantonalen Behörde.</p> <p>Delegation</p> <p>Der Gemeinderat ist befugt, im Rahmen der Vorschriften der Gemeindeordnung einzelne Geschäfte oder Geschäftszweige einem besonderen Ausschuss oder einzelnen Verwaltungsorganen zur selbständigen Erledigung zu übertragen oder zur Begutachtung bestimmter Fragen unselbständige Kommissionen einzusetzen oder Fachleute beizuziehen.</p>		<p>Art. 4 Bewilligungsvorbehalt</p> <p>Ohne gewässerschutzrechtliche Bewilligung darf mit dem Bau oder der Änderung von Abwasseranlagen nicht begonnen werden.</p>	<p>Aufsicht und Delegation ist neu im Art 3, Abs. 2 geregelt.</p> <p>Der Bewilligungsvorbehalt war früher im Art. 34</p>
		<p>Art. 5 Durchleitungsrecht</p> <p>Der Bestand von Kanalisationen und Liegenschaftsentwässerungen, die in Drittgrundstücken verlegt sind, ist mittels Dienstbarkeit im Grundbuch zu sichern (Durchleitungsrecht). Bei Kanalisationen und Liegenschaftsentwässerungen im Baulinienbereich genügt eine Anmerkung im Grundbuch. In speziellen Fällen ist zur</p>	<p>Bisher im Art. 5 geregelt.</p>

Verordnung über Abwasseranlagen vom 15. Dezember 1978	Siedlungsentwässerungsverordnung (SEVO) (vom xxx 2024)	Siedlungsentwässerungsreglement (SERE) (vom xxx 2024)	Bemerkungen
		Sicherung des Leitungstrassees auf Privatgrund eine Baurechtsdienstbarkeit zu errichten.	
		<p>Art. 6 Planung und Bau durch Fachpersonen</p> <p>1 Abwasseranlagen für die Siedlungs- und Grundstücksentwässerung werden durch Fachpersonen geplant und ausgeführt.</p> <p>2 Für die Planung des Generellen Entwässerungsplans (GEP) und von Anlagen der öffentlichen Siedlungsentwässerung sind Fachleute mit Fachrichtung Siedlungsentwässerung (z.B. Bau- oder Umweltingenieure) zu beauftragen. Die Planung der privaten Liegenschaftsentwässerung hat durch Fachleute mit vertieften Kenntnissen in der Abwasserentsorgung (z.B. Bau- und Umweltingenieure) oder durch anerkannte Fachpersonen (z.B. Sanitärplaner) oder eine Fachperson für Grundstücksentwässerung mit VSA-Ausweis zu erfolgen.</p> <p>3 Die Bauausführung von Abwasseranlagen hat durch Sanitärinstallateure oder durch qualifizierte Bauhandwerker mit ausreichender Erfahrung im Bau von Entwässerungsanlagen zu erfolgen.</p>	Fachpersonen: bisher im Art. 44 behandelt, weniger detailliert
		<p>Art. 7 Umweltschutz auf der Baustelle</p> <p>1 Bei Baustellen mit Baugruben-, Baustellen- und Bohr-/Fräsabwasser verlangt die Gemeinde von der Bauherrschaft einen Baustelleninstallationsplan und ein Baustellenentwässerungskonzept. Die</p>	Neue Regelung, Umweltschutz hat seit 1978 mehr Gewicht erhalten und ist gesetzlich vorgeschrieben.

Verordnung über Abwasseranlagen vom 15. Dezember 1978	Siedlungsentwässerungsverordnung (SEVO) (vom xxx 2024)	Siedlungsentwässerungsreglement (SERE) (vom xxx 2024)	Bemerkungen
		<p>zuständige Stelle kann bei Baustellen von untergeordneter Bedeutung Ausnahmen zulassen.</p> <p>2 Bei Baubeginn haben die Bauherrschafft und die von ihr beigezogenen Planer und Unternehmer geeignete Massnahmen für eine fachgerechte Entsorgung der Bauabfälle und des Baustellenabwassers gemäss den SIA-Normen 430 und 431 (im Kanton Zürich verbindlich erklärt) zu treffen.</p> <p>3 Die Behörde sorgt für die nötigen Umweltschutzkontrollen auf den Baustellen (AWEL-Kurzinformation für Kontrollorgane unter <a href="http://www.baustellen.zh.ch">www.baustellen.zh.ch</a>).</p>	
		<p>Art. 8 Massgebende Normen, Dichtheitsprüfungen</p> <p>1 Die Behörde sorgt bei öffentlichen und privaten Abwasseranlagen für die Einhaltung der Vorschriften und Richtlinien zur Reinhaltung der Gewässer. Die massgebenden Normen und Richtlinien der Fachverbände sind dabei zu beachten.</p> <p>2 Neue Abwasseranlagen sind auf Dichtigkeit zu prüfen. Falls notwendig, ordnet die zuständige Stelle bei bestehenden Abwasseranlagen eine Zustands- und Dichtheitsprüfung an.</p>	
		<p>Art. 9 Stand der Technik</p> <p>1 Der Ausdruck «Stand der Technik» bezieht sich sowohl auf die eingesetzte Technik als auch auf die Art und Weise,</p>	

Verordnung über Abwasseranlagen vom 15. Dezember 1978	Siedlungsentwässerungsverordnung (SEVO) (vom xxx 2024)	Siedlungsentwässerungsreglement (SERE) (vom xxx 2024)	Bemerkungen
		<p>wie die Anlage ausgelegt, errichtet, unterhalten, betrieben oder rückgebaut wird.</p> <p>2 Die massgebenden technischen Normen und Richtlinien sowie die Gesetzgebung von Bund und Kanton sind zu beachten.</p>	
		<p>Art. 10 Abwasserbeseitigung</p> <p>1 Verschmutztes Abwasser (häusliches, gewerbliches, industrielles und vorbehandeltes Abwasser) ist einer Abwasserreinigungsanlage (ARA) zuzuleiten. Das Abwasser muss so beschaffen sein, dass es weder die Anlagenteile der Kanalisation oder die ARA schädigt noch deren normalen Betrieb (einschliesslich Abwasserreinigung) und Unterhalt erschwert oder stört.</p> <p>2 Die Abfallentsorgung mit dem Abwasser (Öle, Fette, Speiseabfälle usw.) beziehungsweise die Abgabe von zerkleinertem Kehrriecht in die Kanalisation ist verboten.</p> <p>3 Das von Dächern, Strassen und Plätzen abfliessende Regenwasser ist entsprechend seines Verschmutzungsgrads dem verschmutzten oder nicht verschmutzten Abwasser zuzuordnen. Wo notwendig ordnet die Behörde zum Schutz der Gewässer Rückhaltmassnahmen und/oder die Behandlung des Regenwassers an.</p> <p>4 Nicht verschmutztes Abwasser ist von der ARA fern zu halten (Grundwasser,</p>	<p>Unterscheidung bisher im Art. 19.</p> <p>Neu wird weniger im Mischsystem entwässert. Das Siedlungsentwässerungsreglement schreibt explizit vor, dass das nicht verschmutzte Abwasser in erster Linie zu versickern ist.</p>

Verordnung über Abwasseranlagen vom 15. Dezember 1978	Siedlungsentwässerungsverordnung (SEVO) (vom xxx 2024)	Siedlungsentwässerungsreglement (SERE) (vom xxx 2024)	Bemerkungen
		Quellwasser, Dachwasser, stetig anfallendes Sickerwasser, Kühlwasser usw.). Es muss nach Möglichkeit auf dem Grundstück, auf dem es anfällt, versickert werden oder einer zentralen Versickerungsanlage zugeführt werden. Wird von der Bauherrschaft die Versickerung als nicht machbar beurteilt, kann die Behörde einen entsprechenden Nachweis einfordern.	
		Art. 11 Betriebs- und Unterhaltspflicht Für den Betrieb und Unterhalt ist der jeweilige Eigentümer der Abwasseranlage gemäss dem Anlagenkataster zuständig.	Bisher im Art. 56 geregelt.
<p>Art. 4 Kanalisationsnetz</p> <p>Begriffe</p> <p>In Anlehnung an den §15 des kantonalen Einführungsgesetzes zum eidgenössischen Gewässerschutzgesetz wird in dieser Verordnung zwischen folgenden Kanalisationen unterschieden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>öffentliche Kanäle</li> <li>Nebenleitungen</li> <li>Sanierungsleitungen</li> <li>Grundstück-Anschlussleitungen</li> <li>Grund- und Fall-Leitungen</li> </ul>			Auf die detaillierte Aufzählung der diversen Kanalisationen gemäss §15 EG GSchG kann verzichtet werden. Was bereits in einem übergeordneten Gesetz/Verordnung geregelt ist, muss auf einer tieferen Ebene nicht wiederholt werden.
		<b>II. Aufgaben und Dienstleistungen der Gemeinde</b>	
		A. Öffentliche Abwasseranlagen	

Verordnung über Abwasseranlagen vom 15. Dezember 1978	Siedlungsentwässerungsverordnung (SEVO) (vom xxx 2024)	Siedlungsentwässerungsreglement (SERE) (vom xxx 2024)	Bemerkungen
<p>Art. 5 Öffentliche Kanäle</p> <p>Begriff, Baupflicht</p> <p>Öffentliche Kanäle sind die wichtigsten Leitungen des Kanalisationsnetzes. Sie werden durch die Gemeinde erstellt. Der Gemeinderat bestimmt, welche Leitungen öffentliche Kanäle sind. Vorbehalten bleiben die Festlegungen des Erschliessungsplanes.</p> <p>Finanzierung durch die Gemeinde</p> <p>Die öffentlichen Kanäle werden in der Regel durch die Gemeinde finanziert, soweit die Kosten nicht durch Bundes- und Staatsbeiträge sowie Abgaben der Grundeigentümer gedeckt werden.</p> <p>Finanzierung durch Grundeigentümer</p> <p>Das Quartierplanverfahren und die baurechtlichen Vorschriften über die Tragung der Erschliessungskosten bleiben vorbehalten.</p> <p>Besondere Interessenbeiträge</p> <p>Wünschen Private die vorzeitige Erstellung eines öffentlichen Kanals, für dessen Bau ein hinreichendes öffentliches Interesse noch nicht besteht, so kann sie verweigert oder unbeschadet der Abgabepflicht von einer angemessenen Kostenbeteiligung der interessierten Privaten abhängig gemacht werden.</p> <p>Anlage der Kanäle Im Strassengebiet</p>	<p>Art. 5 Öffentliche und private Abwasseranlagen</p> <p>1 Die öffentlichen Abwasseranlagen umfassen</p> <p>a. das gemeindeeigene Kanalisations-system mit allen zugehörigen Einrichtungen wie Regenbecken, Regenüberläufen, Versickerungsanlagen, Pumpwerken, Druckleitungen und Abwasserreinigungsanlagen unabhängig davon, ob sie als Grob- oder Feinerschliessung im Sinne des Bau- und Planungsrechtes erstellt wurden.</p> <p>b. Abwasseranlagen anderer Gemeinden, und Verbände oder anderer öffentlicher Trägerschaften, die von der Gemeinde mitbenutzt werden.</p> <p>2 Die privaten Abwasseranlagen umfassen alle im Privateigentum stehenden Einrichtungen zum Versickern, Sammeln, Vorbehandeln, Reinigen und Ableiten von Abwasser von privaten Gebäuden, Anlagen und Grundstücken.</p> <p>3 Die Anschlussstelle an die öffentliche Kanalisation ist Bestandteil der privaten Abwasseranlagen.</p> <p>4 Landwirtschaftliche Drainageleitungen gelten nicht als öffentliche Siedlungsentwässerungsanlagen.</p>	<p>Art. 12 Planung und Betrieb der Abwasseranlagen/GEP</p> <p>1 Der Gemeinderat ist zuständig für die Planung, Erstellung, Sanierung, Erneuerung und Erweiterung sowie den Betrieb und Unterhalt sämtlicher öffentlicher Abwasseranlagen.</p> <p>2 Die Erweiterung und Erneuerung der öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen erfolgt im Rahmen des vom Gemeinderat festgesetzten und von der Baudirektion genehmigten Generellen Entwässerungsplans (GEP) oder Verbands-GEP. Der Gemeinderat erstellt ein darauf abgestimmtes Investitionsprogramm, das die Erweiterungs- und Erneuerungsmassnahmen ausweist.</p>	<p>Dass die Anschlussstelle an den öffentlichen Kanal Bestandteil der privaten Anlage ist, wird in der neuen SEVO klar definiert.</p> <p>Durchleitungsrecht wird im Siedlungsentwässerungsreglement Art. 5 vorgeschrieben.</p> <p>In der SEVO wird unterschieden zwischen öffentlichen und privaten Anlagen. Dass für Planung und Betrieb der öffentlichen Anlagen explizit die Behörde, konkret der Gemeinderat, zuständig ist, findet sich dann im Siedlungsentwässerungsreglement Art. 12.</p> <p>Art 5 Abs. 4 SEVO bezweckt, dass kein Anschluss von privatem Regenwasser an Drainagesystem erfolgen darf.</p>

Verordnung über Abwasseranlagen vom 15. Dezember 1978	Siedlungsentwässerungsverordnung (SEVO) (vom xxx 2024)	Siedlungsentwässerungsreglement (SERE) (vom xxx 2024)	Bemerkungen
<p>Die öffentlichen Kanäle werden in der Regel im öffentlichen Strassengebiet oder in dem für öffentliche Strassen bestimmten Gebiet (innerhalb Baulinien) verlegt.</p> <p>Privatland</p> <p>In besonderen Fällen, namentlich wenn eine rationellere Anlage der Kanalisationsstränge dies erfordert oder als zweckmässig erscheinen lässt, kann die Gemeinde auch Kanäle in privatem Grund ausserhalb der Baulinie erstellen. Ist eine Verständigung mit den Grundeigentümern nicht möglich, so ist das Enteignungsverfahren durchzuführen.</p> <p>Durchleitungsrecht</p> <p>Durchleitungsrechte sind im Grundbuch einzutragen; Kanäle im Baulinienbereich sind gemäss den einschlägigen eidgenössischen und kantonalen Vorschriften im Grundbuch anzumerken.</p>			
<p>Art. 6 Nebenleitungen</p> <p>Begriff</p> <p>Nebenleitungen sammeln die Abwässer in den Quartieren und führen sie der öffentlichen Kanalisation zu.</p> <p>Bauträger, technische Anforderungen</p> <p>Die Nebenleitungen sind durch die Eigentümer der anzuschliessenden Grundstücke zu erstellen. Vorbehalten bleibt das Recht der Gemeinde, diese Leitungen</p>			

Verordnung über Abwasseranlagen vom 15. Dezember 1978	Siedlungsentwässerungsverordnung (SEVO) (vom xxx 2024)	Siedlungsentwässerungsreglement (SERE) (vom xxx 2024)	Bemerkungen
<p>selbst zu erstellen (§15, Abs. 3 Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz). Die Leitungen haben den gleichen technischen Anforderungen zu genügen wie die öffentlichen Kanäle. Der Gemeinderat genehmigt die Projekte und beaufsichtigt den Bau.</p> <p>Finanzierung</p> <p>Die Baukosten der Nebenleitungen werden in der Regel vollumfänglich von den Eigentümern der anzuschliessenden Grundstücke getragen.</p> <p>Mehrkosten bei Mehrkaliber</p> <p>Wird auf Verlangen der Gemeinde eine Nebenleitung im öffentlichen Interesse grösser dimensioniert, so werden die Mehrkosten von der Gemeinde übernommen.</p> <p>Eigentumsübertragung</p> <p>Nebenleitungen gehen mit ihrer Abnahme unentgeltlich in das Eigentum der Gemeinde über. Der Unterhalt der Nebenleitungen wird dadurch Sache der Gemeinde. Die Bestimmungen dieser Verordnung betreffend den Anschluss von Grundstückentwässerungen gelten damit sinngemäss auch für die Nebenleitungen.</p>			
<p>Art.7 Sanierungsleitungen</p> <p>Begriff, Baupflicht</p> <p>Sanierungsleitungen dienen der abwassertechnischen Sanierung von Ortsteilen,</p>			

Verordnung über Abwasseranlagen vom 15. Dezember 1978	Siedlungsentwässerungsverordnung (SEVO) (vom xxx 2024)	Siedlungsentwässerungsreglement (SERE) (vom xxx 2024)	Bemerkungen
<p>Weilern, Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone. Der Gemeinderat bestimmt, welche Sanierungsleitungen als Öffentliche Kanäle erstellt werden. Als öffentlich gelten in jedem Fall Kanäle, für welche die Baupflicht gemäss kantonaler Gesetzgebung bei der Gemeinde liegt.</p> <p>Grundleitungen</p> <p>Im übrigen gelten die Bestimmungen dieser Verordnung betreffend öffentliche Kanäle und Nebenleitungen sinngemäss.</p>			
<p>Art. 8 Grundstückentwässerung, Begriffe</p> <p>Grundstück-Anschlussleitung</p> <p>Grundstück-Anschlussleitungen heissen die Kanäle zwischen öffentlichen Kanälen, Nebenleitungen oder Sanierungsleitungen einerseits und der ersten Reinigungsöffnung der Grundstückentwässerung in Hausnähe resp. innerhalb der Gebäude andererseits. Sie dienen der Abwasserableitung einzelner Häuser oder kleinerer Häusergruppen.</p> <p>Grundleitungen</p> <p>Grundleitungen sind die übrigen im Erd- oder Fundamentbereich verlegten Leitungen der Grundstückentwässerung. Sie führen die Abwässer der Anschlussleitung zu.</p> <p>Fall-Leitungen</p> <p>Falleitungen führen durch ein oder mehrere Geschosse. Sie werden über Dach</p>			

Verordnung über Abwasseranlagen vom 15. Dezember 1978	Siedlungsentwässerungsverordnung (SEVO) (vom xxx 2024)	Siedlungsentwässerungsreglement (SERE) (vom xxx 2024)	Bemerkungen
<p>gelüftet. Sie führen die Abwässer den Grundleitungen zu.</p> <p>Finanzierung</p> <p>Grundstück-Anschlussleitungen, Grund- und Falleleitungen sind von den Grundeigentümern auf eigene Kosten zu erstellen und zu betreiben.</p>			
	<p>Art. 6 Verschmutztes und nicht verschmutztes Abwasser</p> <p>1 Abwasser aus Gebäuden und von überdeckten Flächen ist generell dem verschmutzten Abwasser zuzuordnen.</p> <p>2 Der Gemeinderat beurteilt aufgrund der Gesetzgebung und der massgebenden Normen und Richtlinien, ob Regenabwasser als verschmutzt oder nicht verschmutzt gilt. Wo notwendig ordnet die Behörde zum Schutz der Gewässer die Behandlung des Regenabwassers an.</p> <p>3 Nicht verschmutztes Regenabwasser ist gemäss dem Generellen Entwässerungsplan zu bewirtschaften und grundsätzlich in erster Priorität zu versickern. Weisen die örtlichen Verhältnisse eingeschränkte Versickerungskapazitäten auf, ist das nicht verschmutzte Regenabwasser zurückzuhalten und nachgeschaltet zu versickern. Ist die Versickerung nachweislich nicht möglich, ist es in zweiter Priorität mit Bewilligung der Behörde in eine Regenabwasserkanalisation oder in ein Oberflächengewässer einzuleiten. Wo notwendig ordnet die Behörde zum</p>		<p>Unterscheidung verschmutzt – nicht verschmutzt bisher im Art. 19</p> <p>Die teils schwierige Unterscheidung, ob das Regenwasser als verschmutzt oder nicht verschmutzt gilt, wird im Siedlungsentwässerungsreglement bzw. in den massgebenden Normen und Richtlinien geregelt.</p>

Verordnung über Abwasseranlagen vom 15. Dezember 1978	Siedlungsentwässerungsverordnung (SEVO) (vom xxx 2024)	Siedlungsentwässerungsreglement (SERE) (vom xxx 2024)	Bemerkungen
	<p>Schutz der Gewässer Rückhaltmassnahmen an.</p> <p>4 Grund-, Sicker- und Hangwasser darf grundsätzlich nicht gefasst werden. Lassen dies die örtlichen Verhältnisse nicht zu, ist das Wasser gemäss Absatz 5 zu bewirtschaften.</p> <p>5 Stetig anfallendes, nicht verschmutztes Abwasser ist nach Möglichkeit auf dem Grundstück, auf dem es anfällt, zu versickern. Ist die Versickerung nachweislich nicht möglich, ist es in zweiter Priorität mit Bewilligung der Behörde in eine Regenabwasserkanalisation oder in ein Oberflächengewässer einzuleiten. Es ist von der Abwasserreinigungsanlage fern zu halten.</p> <p>6 Wird die Versickerung von nicht verschmutztem Abwasser von der Bauherrschaft als nicht machbar beurteilt, kann die Behörde einen entsprechenden Nachweis einfordern.</p>		
	<p>Art. 7 Anlagen- und Kanalisationskataster</p> <p>1 Die Gemeinde führt über das gesamte Gemeindegebiet den Anlagen- und Kanalisationskataster. Dieser informiert über die Eigentumsverhältnisse und bildet die Grundlage für die Ermittlung des Finanzbedarfs der Abwasseranlagen. Er weist die öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen aus und die daran angeschlossenen privaten Abwasseranlagen, die fest mit dem Boden verbunden sind. Der</p>		<p>Ersetzt den bisherigen Art. 11.</p> <p>Ergänzt ist hier auch, dass der Kataster für die Finanzplanung ein wichtiges Instrument ist.</p>

Verordnung über Abwasseranlagen vom 15. Dezember 1978	Siedlungsentwässerungsverordnung (SEVO) (vom xxx 2024)	Siedlungsentwässerungsreglement (SERE) (vom xxx 2024)	Bemerkungen
	<p>Kataster erfasst auch die Versickerungsanlagen.</p> <p>2 Die Grundeigentümerinnen und -eigentümer sind verpflichtet, der Gemeinde die Angaben und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die für die Erstellung des Katasters notwendig sind.</p> <p>3 Lassen sich die Eigentumsverhältnisse nicht aus dem Grundbuch ableiten, legt die Gemeinde die Eigentumsverhältnisse per Verfügung fest.</p>		
		<p>Art. 13 Kontrollen/Bauabnahmen</p> <p>Baukontrollen und Bauabnahmen haben in Anwesenheit der Bauherrschaft oder von ihrer bevollmächtigten Vertretung zu erfolgen.</p>	
<p>Art. 9 Übernahme privater Anlagen</p> <p>Öffentliches Interesse</p> <p>Die Gemeinde kann auf Begehren oder mit Zustimmung der Berechtigten auch private Abwasseranlagen, die öffentlichen Interessen dienen, übernehmen.</p> <p>Rechtsvorbehalt</p> <p>Die Bestimmungen der Baugesetzgebung sowie die Inanspruchnahme des Enteignungsrechts durch die Gemeinde bleiben vorbehalten.</p>	<p>Art. 8 Übernahme von privaten Abwasseranlagen ins Eigentum der Gemeinde</p> <p>Die Gemeinde kann privat erstellte Abwasseranlagen in ihr Eigentum übernehmen, wenn sie an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind und der Entwässerung mehrerer Liegenschaften dienen.</p>	<p>Art. 14 Übernahme von privaten Abwasseranlagen ins Eigentum der Gemeinde</p> <p>Bestehende private Abwasseranlagen werden nur ins Eigentum der Gemeinde übernommen, wenn ein öffentliches Interesse besteht. Diese Anlagen müssen in einem baulich einwandfreien Zustand und für den Unterhalt gut zugänglich sein. Leitungen, welche die Gemeinde übernimmt, müssen einen Durchmesser von mindestens 150 mm aufweisen. Die Eigentumsübertragung privater Abwasseranlagen erfolgt unentgeltlich. Bei Neuanlagen können Auflagen für eine allfällige spätere Übernahme bereits im Baubewilligungsverfahren bekanntgegeben werden.</p>	<p>Der Grundsatz, dass private Abwasseranlagen übernommen werden können, ist in der SEVO aufgeführt.</p> <p>Die technischen Voraussetzungen dazu (Mindestdurchmesser, gute Zugänglichkeit, einwandfreier Zustand) werden im Siedlungsentwässerungsreglement geregelt.</p>

Verordnung über Abwasseranlagen vom 15. Dezember 1978	Siedlungsentwässerungsverordnung (SEVO) (vom xxx 2024)	Siedlungsentwässerungsreglement (SERE) (vom xxx 2024)	Bemerkungen
<p>Art. 10 Unterhalt</p> <p>Kostentragung</p> <p>Die von der Gemeinde erstellten und übernommenen Kanäle, Regenbecken usw. sowie die zentralen Reinigungsanlagen sind durch die Gemeinde, die privaten Abwasseranlagen durch die Grundeigentümer zu unterhalten und zu reinigen. Die Kosten tragen die Pflichtigen.</p> <p>Ersatzvornahme</p> <p>Missstände berechtigen die Gemeinde zur Ersatzvornahme. Die §§ 5 9, 10 und 11 des Einführungsgesetzes zum eidgenössischen Gewässerschutzgesetz finden sinngemäss Anwendung.</p>		<p>Art. 15 Unterhaltsplanung</p> <p>Die Unterhaltsplanung zeigt auf, wo und in welchen Zeitabständen Kontrollen und Unterhaltsmassnahmen an Abwasseranlagen vorzunehmen sind. Die örtlichen Gegebenheiten (Gefälle, Abwassersystem, Erfahrung usw.) beeinflussen die erforderlichen Reinigungsintervalle. Der Überwachung von Sonderbauwerken (Regenbecken, -überläufen, Pumpwerken usw.) ist entsprechend der jeweiligen Betriebsanleitung besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Die Unterhaltsplanung schliesst die periodischen Kontrollen der privaten Abwasseranlagen mit ein.</p>	<p>Pflicht zum Unterhalt durch den Eigentümer ist im neuen Art. 11 geregelt.</p> <p>Im Siedlungsentwässerungsreglement wird zudem aufgezeigt, was die Unterhaltsplanung durch die Gemeinde alles umfassen muss.</p>
		<p>Art. 16 Werterhaltung/Ersatz der Abwasseranlagen</p> <p>Beim Ersatz öffentlicher Abwasseranlagen kontrolliert die Gemeinde in diesen Abschnitten gleichzeitig den baulichen Zustand der Grundstückanschlussleitungen. Festgestellte Mängel sind durch den Grundeigentümer unter Ansetzung einer Frist zu beheben.</p>	
<p>Art. 11 Leitungskataster</p> <p>Der Gemeinderat lässt durch einen Fachmann einen Kataster der öffentlichen Kanalisation und der daran angeschlossenen privaten, ausserhalb der Gebäude liegenden Abwasseranlagen erstellen und nachführen.</p>			<p>Neu in Art. 7 geregelt.</p>

Verordnung über Abwasseranlagen vom 15. Dezember 1978	Siedlungsentwässerungsverordnung (SEVO) (vom xxx 2024)	Siedlungsentwässerungsreglement (SERE) (vom xxx 2024)	Bemerkungen
Die Grundeigentümer sind verpflichtet, die hierfür notwendigen Angaben zu machen und allfällig notwendige Erhebungen auf ihren Liegenschaften zu dulden. Dabei entstehender Schaden ist zu vergüten.			
<b>B. Abwasserbeseitigung privater Liegenschaften</b>	<b>II. Besondere Pflichten der Grundeigentümer und Inhaber von Abwasseranlagen</b>	B. Private Abwasseranlagen	
I. Anschlussrecht und Anschlusspflicht			
<p>Art.12 Obligatorium</p> <p>Die Anschlusspflicht richtet sich nach der eidgenössischen und kantonalen Gewässerschutzgesetzgebung.</p> <p>Bei künstlicher Hebung</p> <p>Die Anschlusspflicht besteht auch dann, wenn die Abwässer künstlich gehoben werden müssen.</p>	<p>Art. 9 Anschlusspflicht</p> <p>1 Innerhalb der Bauzone und im Bereich der öffentlichen Kanalisation muss das verschmutzte Abwasser von Grundstücken in die Kanalisation mit Anschluss an eine öffentliche Abwasserreinigungsanlage eingeleitet werden.</p> <p>2 Erweist sich die Abwasserentsorgung von Grundstücken ausserhalb der Bauzonen für die Betroffenen als unzumutbar, kann sich die Gemeinde an der Finanzierung einer gemeinsamen abwassertechnischen Lösung (z.B. Kanalisationsanschluss mit Ableitung zur öffentlichen Abwasserreinigungsanlage) beteiligen.</p>		
<p>Art. 13 Abflusslose Gruben</p> <p>Das Erstellen abflussloser Abwassergruben ist nur in den von der eidgenössischen und kantonalen Gewässerschutzgesetzgebung zugelassenen Fällen gestattet und bedarf der Bewilligung des</p>			Was in übergeordneten Gesetzen geregelt ist, muss nicht noch auf Gemeindeebene aufgegriffen werden.

Verordnung über Abwasseranlagen vom 15. Dezember 1978	Siedlungsentwässerungsverordnung (SEVO) (vom xxx 2024)	Siedlungsentwässerungsreglement (SERE) (vom xxx 2024)	Bemerkungen
Amtes für Gewässerschutz und Wasserbau.			
<p>Art. 14 Gruben für tierische Jauche</p> <p>Die Erstellung abflussloser Gruben zur Aufnahme tierischer Jauche bedarf der Bewilligung des Amtes für Gewässerschutz und Wasserbau.</p>			
<p>Art.15 Grubenentleerung</p> <p>Rechenschaft</p> <p>Bei abflusslosen Gruben für nicht landwirtschaftliche Liegenschaften ist dem Gemeinderat Rechenschaft zuhanden des Amtes für Gewässerschutz und Wasserbau abzugeben, durch wen und wohin die Abgänge beseitigt und wie sie unschädlich gemacht werden.</p> <p>Landw. Verwertung</p> <p>Die landwirtschaftliche Verwertung der Grubenabgänge setzt eine genügend grosse, geeignete Austragungsfläche voraus.</p>			
<p>Art. 16 Anschlussfrist</p> <p>Bei Anschluss an öffentlichen Kanal</p> <p>Wird durch den Neubau eines öffentlichen Kanals die Anschlussmöglichkeit für bestehende Gebäude geschaffen, so hat der Anschluss mit dem Bau des Kanals oder längstens innert sechs Monaten nach seiner Vollendung zu erfolgen. Bei Kanalbauten im öffentlichen Strassenge-</p>	<p>Art. 10 Anschlusspflicht bei neu erstellten Kanalisationen</p> <p>Schafft der Neubau eines öffentlichen oder privaten Abwasserkanals die Möglichkeit, bestehende Gebäude daran anzuschliessen, sind die Gebäudeeigentümerinnen und -eigentümer verpflichtet, den Anschluss dieser Gebäude vorzu-</p>		

Verordnung über Abwasseranlagen vom 15. Dezember 1978	Siedlungsentwässerungsverordnung (SEVO) (vom xxx 2024)	Siedlungsentwässerungsreglement (SERE) (vom xxx 2024)	Bemerkungen
<p>biet muss die Grundstückanschlussleitung, soweit sie im Strassengebiet verläuft, gleichzeitig erstellt werden. Der Gemeinderat kann bei säumigen Grundeigentümern nach vorgängig erfolgter, unbeachteter Mahnung Ersatzvornahme anordnen.</p> <p>Bei Anschluss an Privatleitungen</p> <p>Dieselben Anschlussfristen gelten bei Anschlussmöglichkeit an nicht öffentliche Kanalisationen. Einigen sich die Beteiligten über die Höhe des Mitbenützungsbetrags nicht, so hat der zum Anschluss Verpflichtete innert der nämlichen Frist das Schätzungsverfahren gemäss 516 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz einzuleiten.</p>	<p>nehmen. Er ist mit der Erstellung der Kanalisation oder innert nützlicher Frist zu realisieren.</p>		
	<p>Art. 11 Pflicht zum Unterhalt und zur Anpassung privater Abwasseranlagen</p> <p>1 Die Eigentümerinnen und Eigentümer der privaten Abwasseranlagen haben dafür zu sorgen, dass die Anlagen baulich und betrieblich in einwandfreiem Zustand sind. In den Grundwasserschutzzonen sind die Bestimmungen des Schutzzonenreglements zu beachten.</p> <p>2 Bestehende private Abwasseranlagen sind zulasten der Eigentümerinnen und der Eigentümer an die geltenden gesetzlichen Bestimmungen anzupassen</p> <p>a. bei erheblichen Erweiterungen in der Gebäudenutzung oder der Produktion,</p>		

Verordnung über Abwasseranlagen vom 15. Dezember 1978	Siedlungsentwässerungsverordnung (SEVO) (vom xxx 2024)	Siedlungsentwässerungsreglement (SERE) (vom xxx 2024)	Bemerkungen
	<ul style="list-style-type: none"> <li>b. bei wesentlichen Umbauten der angeschlossenen Gebäude oder Änderungen der Produktionsart,</li> <li>c. bei gebietsweisen Sanierungen privater Abwasseranlagen,</li> <li>d. bei baulichen Sanierungen der öffentlichen Kanalisation im Bereich der Anschlussstelle,</li> <li>e. bei Systemänderungen am öffentlichen Kanalisationsnetz,</li> <li>f. bei Missständen.</li> </ul>		
	<p>Art. 12 Nutzung von Regenwasser und von Wasser aus eigenen Quellen</p> <p>1 Wird Regenwasser oder Wasser aus eigener Quelle für den Betrieb der sanitären Einrichtungen einer Liegenschaft oder für andere abwassererzeugende Tätigkeiten verwendet, muss der Nutzer die Abwassermenge mit Wasserzählern nachweisen, die durch den Wasserverbrauch erzeugt wird. Die erforderlichen Wasserzähler sind auf Kosten des Nutzers einzubauen.</p> <p>2 Fehlt dieser Nachweis, setzt der Gemeinderat die Benutzungsgebühren aufgrund von Erfahrungswerten fest.</p>		<p>Da die Gebühren für das Abwasser mit dem Trinkwasserverbrauch erhoben werden, muss in der Verordnung der Grundsatz für die Erfassung der Abwassermenge geregelt werden, wenn keine Verbrauchsdaten vorliegen.</p>
<p>Art. 17 Umfang der Anschlusspflicht</p> <p>Die Anschlusspflicht erstreckt sich, soweit diese Verordnung nichts anderes be-</p>			

Verordnung über Abwasseranlagen vom 15. Dezember 1978	Siedlungsentwässerungsverordnung (SEVO) (vom xxx 2024)	Siedlungsentwässerungsreglement (SERE) (vom xxx 2024)	Bemerkungen
stimmt, auf alle dem Entwässerungskonzept entsprechenden Abwässer gemäss Art. 19 - 24.			
<p>Art. 18 Gebühren</p> <p>Die Grundeigentümer haben für die Benützung der Gemeindekanalisation und der zentralen Abwasserreinigungsanlage Gebühren gemäss besonderer Verordnung zu entrichten, auch wenn der Anschluss unter Mitbenützung privater Leitungen erfolgt.</p>			Die Grundsätze der Finanzierung sind im Abschnitt V, Art. 17 ff geregelt.
II. Art der Ableitung und Vorbehandlung der Abwässer			
<p>Art. 19 Begriff des Abwassers</p> <p>Schmutzwasser</p> <p>Als Schmutzwasser im Sinne dieser Verordnung gilt alles in irgendwelcher Form gebrauchte Wasser aus Wohnhäusern, Gewerbe- und Industriebetrieb, Schwimmbädern usw., das vor seiner Einleitung in ein Gewässer behandelt werden muss, damit es den Anforderungen der eidgenössischen Verordnung über Abwassereinleitungen vom 8. Dezember 1975 entspricht.</p> <p>Ungebrauchtes Abwasser</p> <p>Als ungebrauchtes Abwasser wird das übrige Abwasser bezeichnet, dessen Ableitung im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege oder sonst des öffentlichen Wohls liegt, wie Meteorwasser</p>			Neu im Art. 6 festgelegt.

Verordnung über Abwasseranlagen vom 15. Dezember 1978	Siedlungsentwässerungsverordnung (SEVO) (vom xxx 2024)	Siedlungsentwässerungsreglement (SERE) (vom xxx 2024)	Bemerkungen
<p>(Schnee- und Regenwasser), abgehendes Wasser von Brunnen und der Wasserversorgung, oberflächlich zutage tretendes Quellwasser, das nicht Brunnen oder der Wasserversorgung zugeleitet wird, Sickerwasser usw. Das Fassen und Ableiten von Grund-, Quell- und Sickerwasser bedarf einer Bewilligung des Amtes für Gewässerschutz und Wasserbau.</p>			
<p>Art. 20 Trennsystem Getrennte Anschlussleitungen</p> <p>in Gebieten, wo besondere Kanäle für das Schmutzwasser und für das ungebrauchte Abwasser (Meteorwasser usw.) bestehen, sind diese je durch besondere Anschlussleitungen den entsprechenden Kanälen zuzuführen.</p> <p>Ausscheidungsbefugnis</p> <p>Der Gemeinderat entscheidet in Grenzfällen nach den Weisungen des Amtes für Gewässerschutz und Wasserbau, welche Abwässer an die Schmutzwasserleitungen anzuschliessen sind.</p> <p>Bodenabläufe, Unterniveaugaragen</p> <p>Bodenabläufe in Gebäuden sowie Unterniveaugaragen sind im Trennsystem an die Schmutzwasserkanalisation anzuschliessen.</p>			<p>Art 21 des Siedlungsentwässerungsreglements gibt die Grundsätze der Planung wieder.</p>
<p>Art. 21 Mischsystem Gemeinsame Anschlussleitung</p>			<p>Neu Art. 21 des Siedlungsentwässerungsreglements bisher zu wenig klar formuliert, dass auf dem Grundstück immer im Trennsystem</p>

Verordnung über Abwasseranlagen vom 15. Dezember 1978	Siedlungsentwässerungsverordnung (SEVO) (vom xxx 2024)	Siedlungsentwässerungsreglement (SERE) (vom xxx 2024)	Bemerkungen
<p>Beim Mischsystem ist für das Schmutzwasser und das ungebrauchte Abwasser eine gemeinsame Grundstück-Anschlussleitung zu erstellen.</p> <p>Beseitigung von Sickerwasser</p> <p>Sickerwasser ist beim Mischsystem nicht der Kanalisation zuzuführen, sondern in öffentliche Gewässer oder Drainagen abzuleiten oder zu versickern, wo dies technisch möglich und rechtlich zulässig ist. Vorbehalten bleibt die Bewilligung des Amtes für Gewässerschutz und Wasserbau gemäss den gesetzlichen Bestimmungen.</p>			<p>entwässert werden muss. Auch im Mischsystem darf nur die Grundstückanschlussleitung eine Mischabwasserleitung sein.</p>
<p>Art. 22 Verweigerung der Abwasserabnahme</p> <p>Unverschmutzte Abwässer</p> <p>Der Gemeinderat kann die Abnahme grösserer Mengen wenig- oder unverschmutzter Abwässer (Kühlwasser usw.) aus industriellen und gewerblichen Betrieben verweigern.</p> <p>Spitzenmengen</p> <p>Fallen auf einer Liegenschaft grössere Abwassermengen stossweise an, kann der Gemeinderat anordnen, dass Massnahmen zum Ausgleich des Abflusses getroffen werden.</p>			
<p>Art. 23 Schädliche Abwässer und Abgänge</p> <p>Beschaffenheit</p>			

Verordnung über Abwasseranlagen vom 15. Dezember 1978	Siedlungsentwässerungsverordnung (SEVO) (vom xxx 2024)	Siedlungsentwässerungsreglement (SERE) (vom xxx 2024)	Bemerkungen
<p>Die der öffentlichen Kanalisation zuzuleitenden Abwässer müssen so beschaffen sein, dass sie weder die Anlageteile der Kanalisation und der zentralen Abwasserreinigungsanlage schädigen, noch deren Betrieb, Unterhalt und Reinigung erschweren oder die tierischen und pflanzlichen Lebewesen im Vorfluter gefährden oder zerstören, bzw. dessen Nutzung zu Trinkwasserzwecken in Frage stellen. Massgebend ist die eidgenössische Verordnung über Abwassereinleitungen vom 8. Dezember 1975.</p> <p>Unzulässige Einleitungen</p> <p>Unzulässig ist namentlich die direkte oder indirekte Einleitung von:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Gasen und Dämpfen</li> <li>b) infektiösen, giftigen, feuer- und explosionsgefährlichen oder radioaktiven Rückständen</li> <li>c) geruchsbelästigenden oder stark färbenden Stoffen</li> <li>d) Abwässern aus Aborten ohne Wasserspülung, Jauche aus Ställen und Miststücken, Abflüssen aus Futtersilos und Komposthaufen sowie Abflüssen mit Resten von Pflanzenschutzmitteln (Spritzmittelbrühen)</li> <li>e) Stoffen aller Art, die in der Kanalisation zu Verstopfungen oder zu einer vermeidbaren Erhöhung der Verschmutzung Anlass geben können, wie z. B. Sand, Zementmilch, Schutt, Kehricht, Asche,</li> </ul>			

Verordnung über Abwasseranlagen vom 15. Dezember 1978	Siedlungsentwässerungsverordnung (SEVO) (vom xxx 2024)	Siedlungsentwässerungsreglement (SERE) (vom xxx 2024)	Bemerkungen
<p>Schlacken, Küchenabfälle, Metzgereiabfälle, Lumpen, Rückstände aus Schlammsammlern, Klärgruben, Fett- und Ölabscheidern usw.</p> <p>f) dickflüssigen, breiigen und schlammigen Stoffen, wie z. B. Farben, Bitumen, Teeren usw.</p> <p>g) Ölen und Fetten</p> <p>h) grössere Mengen von Flüssigkeiten, die eine Temperatur von über 40° Celsius aufweisen</p> <p>i) sauren oder alkalischen Flüssigkeiten mit einem pH-Wert von weniger als 6.5 oder mehr als 9.</p> <p>In Zweifelsfällen entscheidet der Gemeinderat aufgrund eines Gutachtens, nachdem er die Weisungen des Amtes für Gewässerschutz und Wasserbau eingeholt hat.</p>			
<p>Art. 24 Gewerbliche und industrielle Abwässer</p> <p>Grundsätze</p> <p>Für gewerbliche und industrielle Betriebe gelten die Grundsätze der eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung.</p> <p>Anforderungen</p> <p>Abwässer aus gewerblichen und industriellen Betrieben dürfen nur der Kanalisation zugeleitet werden, wenn sie den Anforderungen von Art. 23 genügen und in der zentralen Abwasserreinigungsanlage</p>			

Verordnung über Abwasseranlagen vom 15. Dezember 1978	Siedlungsentwässerungsverordnung (SEVO) (vom xxx 2024)	Siedlungsentwässerungsreglement (SERE) (vom xxx 2024)	Bemerkungen
<p>ohne besondere Einrichtungen hinreichend gereinigt werden können.</p> <p>Vorbehandlung</p> <p>ist eine Vorbehandlung angezeigt, so ersucht der Gemeinderat das Amt für Gewässerschutz und Wasserbau um Stellungnahme und um Anordnung der erforderlichen Massnahmen. Die Vorbehandlung der Abwässer erfolgt am Entstehungsort auf Kosten des Verursachers (z. B. durch Entgiftung, Desinfektion, Neutralisation, Abkühlung usw.).</p> <p>Vorbehandlungsanlagen</p> <p>Die Pläne für die Vorbehandlungsanlagen sind der Gemeinde zuhanden des Amtes für Gewässerschutz und Wasserbau einzureichen. Dieses kann das Projekt auf Kosten des Gesuchstellers durch das kantonale Gewässerschutzlaboratorium oder durch eine neutrale Stelle begutachten lassen.</p> <p>Bewilligungswiderruf</p> <p>Eine erteilte Bewilligung für die Einleitung industrieller oder gewerblicher Abwässer kann im Einvernehmen mit dem Amt für Gewässerschutz und Wasserbau entschädigungslos aufgehoben oder an strengere Bedingungen geknüpft werden, wenn sich die Vorbehandlung als zu wenig wirksam erweist oder sich sonst Übelstände einstellen.</p>			
Art. 25 Abwässer mit Mineralölanfall			

Verordnung über Abwasseranlagen vom 15. Dezember 1978	Siedlungsentwässerungsverordnung (SEVO) (vom xxx 2024)	Siedlungsentwässerungsreglement (SERE) (vom xxx 2024)	Bemerkungen																						
<p>Abwässer aus Garagen, Garagenvorplätzen, Autowaschplätzen, Tankstellenvorplätzen, Parkplätzen und Strassen sowie aus Werkstätten mit Mineralölanfall sind je nach Herkunft und kommunalem Entwässerungssystem in der Regel gemäss folgendem Schema abzuleiten:</p> <table border="1" data-bbox="134 518 600 1021"> <thead> <tr> <th rowspan="3">Kommunales Entwässerungssystem</th> <th colspan="2">Anschluss</th> </tr> <tr> <th>Trennsystem</th> <th>Mischsystem</th> </tr> <tr> <th>Schmutzwasserleitung</th> <th>Meteorwasserleitung resp. Vorfluter</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Abwasserherkunft</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Gewerbliche Garagen inkl. Vorplätze und Waschplätze, Werkstätten mit Mineralölanfall, Tankstellen im Ausschankbereich</td> <td>MA</td> <td>(-)</td> </tr> <tr> <td>Nicht gewerbliche Waschplätze (im Trennsystemgebiet mit separater Entwässerung und wenn möglich überdeckt), Unterniveaugaragen, Garagen ohne Vorplätze</td> <td>SS</td> <td>(-)</td> </tr> <tr> <td>Befestigte Vorplätze von Einstellgaragen, die nicht als Waschplatz dienen (kein Wasseranschluss)</td> <td>(-)</td> <td>MA</td> </tr> <tr> <td>Private und öffentliche Strassen sowie befestigte Parkplätze</td> <td>(-)</td> <td>SS</td> </tr> </tbody> </table> <p>MA = Ableitung unter Einschaltung von Mineralölabscheidern                  SS = Ableitung unter Einschaltung von Schlammfassern mit Tauchbojen                  (-) = Anschluss nicht gestattet</p> <p><b>Mineralölabscheider</b></p> <p>Die Mineralölabscheider sind nach den Vorschriften der Direktion der öffentlichen Bauten über den Einbau, die Dimensionierung und die Ausbildung von Mineralölabscheidern vom 29. Dezember 1955 / 3. März 1976 resp. allfälliger Nachfolgevorschriften auszulegen und zu unterhalten.</p> <p>Wo die Verhältnisse dies erfordern, kann</p>	Kommunales Entwässerungssystem	Anschluss		Trennsystem	Mischsystem	Schmutzwasserleitung	Meteorwasserleitung resp. Vorfluter	Abwasserherkunft			Gewerbliche Garagen inkl. Vorplätze und Waschplätze, Werkstätten mit Mineralölanfall, Tankstellen im Ausschankbereich	MA	(-)	Nicht gewerbliche Waschplätze (im Trennsystemgebiet mit separater Entwässerung und wenn möglich überdeckt), Unterniveaugaragen, Garagen ohne Vorplätze	SS	(-)	Befestigte Vorplätze von Einstellgaragen, die nicht als Waschplatz dienen (kein Wasseranschluss)	(-)	MA	Private und öffentliche Strassen sowie befestigte Parkplätze	(-)	SS			
Kommunales Entwässerungssystem		Anschluss																							
		Trennsystem	Mischsystem																						
	Schmutzwasserleitung	Meteorwasserleitung resp. Vorfluter																							
Abwasserherkunft																									
Gewerbliche Garagen inkl. Vorplätze und Waschplätze, Werkstätten mit Mineralölanfall, Tankstellen im Ausschankbereich	MA	(-)																							
Nicht gewerbliche Waschplätze (im Trennsystemgebiet mit separater Entwässerung und wenn möglich überdeckt), Unterniveaugaragen, Garagen ohne Vorplätze	SS	(-)																							
Befestigte Vorplätze von Einstellgaragen, die nicht als Waschplatz dienen (kein Wasseranschluss)	(-)	MA																							
Private und öffentliche Strassen sowie befestigte Parkplätze	(-)	SS																							

Verordnung über Abwasseranlagen vom 15. Dezember 1978	Siedlungsentwässerungsverordnung (SEVO) (vom xxx 2024)	Siedlungsentwässerungsreglement (SERE) (vom xxx 2024)	Bemerkungen
<p>der Gemeinderat auf Anordnung des Amtes für Gewässerschutz und Wasserbau den Einbau von Mineralölabscheidern mit weitergehender Abscheidewirkung verlangen.</p> <p>Ablauf auf öffentlichen Grund</p> <p>Durch bauliche Massnahmen ist zu verhindern, dass Abwasser von privaten Park- oder Garagenvorplätzen auf öffentliches Strassengebiet abfliessen kann.</p> <p>Ablauf auf unbefestigte Flächen</p> <p>Abwässer von Waschplätzen dürfen zudem nicht auf unbefestigte Flächen abfliessen.</p>			
<p>Art. 26 Besondere Schutzmassnahmen</p> <p>Motorfahrzeugpflege</p> <p>Das Waschen von Motorfahrzeugen und das Abspülen mit Rohöl und dergleichen von Maschinen und Geräten darf nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen erfolgen.</p> <p>Tankanlagen und Gebindelager</p> <p>Bei Tankanlagen und Gebindelager für Benzin, Öl, Säuren und Laugen usw. sind die Bestimmungen des Bundes (eidgenössische Technische Tankvorschriften, TTV) und des kantonalen Gewässerschutzrechts zu beachten.</p>			
<p>Art. 27 Schädliche Abgänge</p> <p>Grundsatz</p>			

Verordnung über Abwasseranlagen vom 15. Dezember 1978	Siedlungsentwässerungsverordnung (SEVO) (vom xxx 2024)	Siedlungsentwässerungsreglement (SERE) (vom xxx 2024)	Bemerkungen
<p>Abgänge, die nicht der öffentlichen Kanalisation zugeführt werden dürfen (Art. 23), sind auf eine andere gesetzeskonforme Art zu beseitigen.</p> <p>Stapelbehälter</p> <p>Stapelbehälter sind genügend gross zu bemessen und so anzulegen und zu betreiben, dass die Umgebung weder belastigt noch gefährdet wird. Vorbehalten bleibt die Bewilligung des Amtes für Gewässerschutz und Wasserbau.</p>			
<p>Art. 28 Einzelreinigung häuslicher Abwasser</p> <p>Übergangslösung</p> <p>Solange die Abwässer nicht einer zentralen Abwasserreinigungsanlage zugeführt werden können, sind vor jeder Einleitung von verunreinigtem Abwasser in das Kanalnetz oder in öffentliche Gewässer oder Drainagen als zeitlich begrenzte Übergangslösungen Einzelreinigungsanlagen einzubauen. Bei Neu- und Umbauten ist eine Bewilligung des Amtes für Gewässerschutz und Wasserbau erforderlich, welches über die Art der Reinigung und der Beseitigung der Abwässer entscheidet.</p> <p>Dauerlösung</p> <p>Ist bei Bauten ausserhalb der Bauzone der Anschluss an eine zentrale Abwasserreinigungsanlage nicht möglich, so bestimmt das Amt für Gewässerschutz und Wasserbau über die Art der Reinigung</p>			

Verordnung über Abwasseranlagen vom 15. Dezember 1978	Siedlungsentwässerungsverordnung (SEVO) (vom xxx 2024)	Siedlungsentwässerungsreglement (SERE) (vom xxx 2024)	Bemerkungen
und Ableitung resp. die anderweitige Beseitigung der Abwässer im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.			
<p>Art. 29 Einführung Schwemmsystem</p> <p>Direkte Abschwemmung</p> <p>Wo die Abwässer einer zentralen Abwasserreinigungsanlage zugeführt werden, sind sie ohne Einzelreinigungsanlage (z. B. Klärgrube) direkt in die öffentliche Kanalisation abzuschwemmen.</p> <p>Anpassung bestehender Anlagen</p> <p>Bestehende private Einzelreinigungsanlagen sind auf Kosten des Grundeigentümers gesundheitspolizeilich einwandfrei auszuschalten; der Gemeinderat trifft die erforderlichen Anordnungen.</p> <p>Beibehaltung von Vorbehandlungen</p> <p>Mineralölabscheider sowie besondere Einrichtungen für die Vorbehandlung der Abwässer sind beizubehalten.</p>			
<p>Art. 30 Abwassereinleitung in Gewässer oder Versickerung</p> <p>Jede andere Art der Abwasserbeseitigung als der Anschluss an das öffentliche Kanalnetz und an die zentrale Abwasserreinigungsanlage bedarf der Bewilligung des Amtes für Gewässerschutz und Wasserbau.</p>			
III. Bewilligungsverfahren	<b>III. Kontrollen und Bewilligungen</b>		
	Art. 13 Kontrollen		

Verordnung über Abwasseranlagen vom 15. Dezember 1978	Siedlungsentwässerungsverordnung (SEVO) (vom xxx 2024)	Siedlungsentwässerungsreglement (SERE) (vom xxx 2024)	Bemerkungen
	<p>1 Der Gemeinderat sorgt im Rahmen seiner Aufsichtspflicht für die periodische Kontrolle der öffentlichen und privaten Abwasseranlagen und für die Behebung von Missständen. Die Kosten für die Zustandserhebungen werden durch die Abwassergebühren finanziert.</p> <p>2 Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken müssen den Kontrollorganen jederzeit den ungehinderten Zugang zu den Anlagen ermöglichen.</p>		
<p>Art. 31 Bewilligungspflicht</p> <p>Anschlussgesuch</p> <p>Für die Erstellung, Erweiterung oder Änderung einer an die öffentliche Kanalisation anzuschliessenden bzw. angeschlossenen privaten Abwasseranlage ist beim Gemeinderat die Bewilligung einzuholen. Bei nicht anzuschliessenden Liegenschaften resp. Einzelreinigungsanlagen ist dem Gemeinderat ein Gesuch zu Händen des Amtes für Gewässerschutz und Wasserbau einzureichen.</p> <p>Baugesuch, technischer Nachweis der Entwässerung</p> <p>Bei Neubauten sowie bei bewilligungspflichtigen Änderungen an bestehenden Abwasseranlagen, die mit baulichen Veränderungen verbunden sind, ist bei der Baueingabe der technische Nachweis zu erbringen, dass eine gesetzeskonforme Entwässerung möglich ist.</p>	<p>Art. 14 Bewilligungstatbestände</p> <p>1 Eine kommunale Bewilligung ist erforderlich für</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. die Erstellung, Sanierung, Erneuerung, Erweiterung oder Aufhebung von Abwasseranlagen,</li> <li>b. die Wärmeentnahme aus dem Abwasser sowie die Wärmerückgabe ins Abwasser der privaten und öffentlichen Kanalisationen,</li> <li>c. die Regenwassernutzung für den Betrieb der sanitären Einrichtungen einer Liegenschaft oder für andere abwassererzeugende Tätigkeiten,</li> <li>d. jede Änderung der Nutzung von Bauten und Anlagen, die auf Menge und Beschaffenheit des Abwassers einen Einfluss haben kann,</li> <li>e. die Einleitung von Abwasser in öffentliche Gewässer.</li> </ul>	<p>Art. 17 Bewilligungsverfahren/-unterlagen</p> <p>1 Die zuständige Behörde erteilt die kommunale gewässerschutzrechtliche Bewilligung. In der Bewilligung werden auch die erforderlichen Baukontrollen mit Beteiligung des Kontrollorgans festgelegt.</p> <p>2 Falls erforderlich, leitet die Gemeinde das Gesuch an die zuständige kantonale Stelle weiter (gemäss Anhang zur BVV).</p>	

Verordnung über Abwasseranlagen vom 15. Dezember 1978	Siedlungsentwässerungsverordnung (SEVO) (vom xxx 2024)	Siedlungsentwässerungsreglement (SERE) (vom xxx 2024)	Bemerkungen
	<p>2 Behält das übergeordnete Recht eine kantonale Bewilligung (beispielsweise für Kleinkläranlagen) vor, leitet die Gemeinde das Gesuch an die zuständige kantonale Stelle weiter.</p>		
<p>Art. 32 Gesuchsunterlagen</p> <p>Schriftliches Gesuch</p> <p>Das Gesuch ist schriftlich einzureichen und hat bei gewerblichen und industriellen Betrieben Aufschluss über die Art und Menge sowie in Sonderfällen über den zeitlichen Verlauf des Ablaufs der Abwässer zu geben.</p> <p>Pläne</p> <p>Mit dem Gesuch sind folgende vom Grundeigentümer und vom Projektverfasser unterzeichnete Pläne auf Normalformat A4 (210 x 297 mm) gefaltet, dreifach vorzulegen:</p> <p>Situation</p> <p>a) Situation 1:250, 1:500 oder 1:1000 mit eingetragener Abwasserleitung bis zum Anschluss an die öffentliche Kanalisation;</p> <p>Längenprofil</p> <p>b) Längenprofil der Abwasserleitung im Massstab 1:50 oder 1:100;</p> <p>Kanalisationsplan</p> <p>c) Kanalisationsplan des Gebäudes 1:50 oder 1:100, aus welchem sämtliche Wasseranfallstellen, Schmutzwasser- und</p>			

Verordnung über Abwasseranlagen vom 15. Dezember 1978	Siedlungsentwässerungsverordnung (SEVO) (vom xxx 2024)	Siedlungsentwässerungsreglement (SERE) (vom xxx 2024)	Bemerkungen
<p>Meteorwasserleitungen, Kläreinrichtungen und Schächte ersichtlich sind.</p> <p>Technische Angaben</p> <p>In den Plänen sind alle Koten, Kaliber und Gefälle sowie Angaben über das verwendete Material, besondere Anlagen wie Entlüftungen, Pumpen und dergleichen einzutragen.</p> <p>Unvollständige Gesuche</p> <p>Unvollständige Gesuche und unfachgemässe Pläne werden zurückgewiesen.</p> <p>Grabarbeiten in Staatsstrassen</p> <p>Muss für die Erstellung einer Anschlussleitung Staatsstrassengebiet beansprucht werden, ist hierfür die Bewilligung beim zuständigen Kreisingenieur des kantonalen Strasseninspektorats einzuholen.</p>			
		<p>Art. 18 Kontrollpflicht</p> <p>Die zuständige Stelle kontrolliert die Einhaltung der Normen, Richtlinien und Auflagen gemäss der erteilten Baubewilligung. Dabei kann die AWEL-Checkliste dienen (diese und weitere Hilfsmittel sind zu finden unter <a href="http://www.abwasser.zh.ch">www.abwasser.zh.ch</a>).</p>	
<p>Art. 33 Verzicht auf Planvorlage, Anschluss bei Kanalbau</p> <p>Anschluss bei Kanalbau</p> <p>Werden bestehende Gebäude während des Baus eines öffentlichen Kanals an diesen angeschlossen, und erfolgt der</p>		<p>Art. 19 Anschluss an die öffentliche Kanalisation</p> <p>Die zuständige Stelle bestimmt für den Anschluss an die öffentliche Kanalisation die Art der technischen Ausführung und die Lage des Anschlussstückes.</p>	

Verordnung über Abwasseranlagen vom 15. Dezember 1978	Siedlungsentwässerungsverordnung (SEVO) (vom xxx 2024)	Siedlungsentwässerungsreglement (SERE) (vom xxx 2024)	Bemerkungen
<p>Anschluss unter Aufsicht der für den Kanalbau bestellten Bauleitung, so kann vom Einreichen der in Art. 32 genannten Planvorlage abgesehen werden, sofern nicht gleichzeitig andere wesentliche Änderungen an der privaten Abwasseranlage vorgenommen werden. Es müssen jedoch Ausführungspläne abgegeben werden.</p> <p>Ausschaltung der Klärgruben</p> <p>Für das bloss ausschalten bestehender Einzelreinigungsanlagen (z. B. Klärgruben) und allfälliger Anpassungen der privaten Abwasseranlagen an die Schwemmkanalisation unter der Aufsicht des Gemeinderates ist keine Planvorlage gemäss Art. 32 erforderlich. Der Gemeinderat kann jedoch das Einreichen von Ausführungsplänen verlangen.</p>			
<p>Art. 34 Anschlussbewilligung</p> <p>Steht der Ausführung des Anschlusses nichts entgegen, so erteilt der Gemeinderat die Anschlussbewilligung und gibt einen genehmigten Plansatz an den Bauherrn zurück.</p>			
<p>Art. 35 Baubeginn</p> <p>Vor Erteilung der Bewilligung darf mit den Bauarbeiten nicht begonnen werden.</p>			im Art. 4 des Siedlungsentwässerungsreglements
<p>Art. 36 Projektänderungen</p> <p>Von den genehmigten Plänen darf nicht abgewichen werden.</p> <p>Für jede Änderung ist unaufgefordert</p>			

Verordnung über Abwasseranlagen vom 15. Dezember 1978	Siedlungsentwässerungsverordnung (SEVO) (vom xxx 2024)	Siedlungsentwässerungsreglement (SERE) (vom xxx 2024)	Bemerkungen
eine neue Planvorlage einzureichen, es sei denn, der Gemeinderat begnüge sich bei geringfügigen Änderungen ausdrücklich mit dem Einreichen der Ausführungspläne.			
<p>Art. 37 Benützungsänderung</p> <p>Für jede Änderung in der Benützung der Abwasseranlagen, die auf Menge und Beschaffenheit der Abwässer einen Einfluss hat, namentlich bei gewerblichen und industriellen Betrieben, ist vorgängig beim Gemeinderat eine Bewilligung einzuholen.</p>			
<p>Art. 38 Geltungsdauer der Bewilligung</p> <p>Verfall</p> <p>Die erteilte Bewilligung erlischt nach Ablauf von zwei Jahren, wenn inzwischen mit der Ausführung der Anlage nicht begonnen worden ist.</p> <p>Verfall bei Neu- oder Umbau eines Gebäudes</p> <p>Wird die Abwasseranlage im Zusammenhang mit dem Neu- oder Umbau eines Gebäudes erstellt oder geändert, so erlischt die Anschlussbewilligung gleichzeitig mit der entsprechenden baupolizeilichen Bewilligung.</p>			
		<p>Art. 20 Kataster der Betriebe</p> <p>1 Die Gemeinde kann einen Kataster über die Betriebe führen. Die Betriebsinhaber und/oder Grundeigentümer sind</p>	

Verordnung über Abwasseranlagen vom 15. Dezember 1978	Siedlungsentwässerungsverordnung (SEVO) (vom xxx 2024)	Siedlungsentwässerungsreglement (SERE) (vom xxx 2024)	Bemerkungen
		<p>verpflichtet, der Gemeinde die dafür notwendigen Angaben zu machen und die erforderlichen Unterlagen zu liefern.</p> <p>2 Der Kataster ist öffentlich.</p>	
		<p><b>III. Aufgaben der Liegenschaftsbesitzer und -eigentümer</b></p>	
		<p>Art. 21 Grundsatz, Planung</p> <p>1 Der Anschluss an die öffentliche Kanalisation hat grundsätzlich im freien Gefälle zu erfolgen. Ist dies technisch nicht möglich, ist zulasten des Grundeigentümers ein Fördersystem zu erstellen.</p> <p>2 Jedes Grundstück ist in der Regel für sich und wenn möglich ohne Benutzung von fremdem Grund zu entwässern. Sind mehrere Grundstücke mit einer gemeinsamen Anschlussleitung zu erschliessen, sind vor Baubeginn die erforderlichen Rechte, Pflichten und die späteren Eigentumsverhältnisse zu regeln.</p> <p>3 Verschmutztes Abwasser ist der Kanalisation unterirdisch zuzuleiten. Regenwasser ist gemäss Art. 10 dieses Reglements abzuleiten.</p> <p>4 Die Liegenschaftsentwässerung ist im Trennsystem bis zur Grundstücksgrenze zu erstellen. Es sind separate Kontrollschächte einzurichten.</p> <p>5 Mittels baulicher Massnahmen ist zu verhindern, dass nicht verschmutztes Ab-</p>	

Verordnung über Abwasseranlagen vom 15. Dezember 1978	Siedlungsentwässerungsverordnung (SEVO) (vom xxx 2024)	Siedlungsentwässerungsreglement (SERE) (vom xxx 2024)	Bemerkungen
		<p>wasser vom eigenen Grundstück oberflächlich auf ein anderes Grundstück abfliessen kann.</p> <p>6 Unterirdische Überläufe von Versickerungsanlagen dürfen nicht an die Kanalisation mit einer Ableitung zu einer Abwasserreinigungsanlage angeschlossen werden.</p>	
		<p>Art. 22 Gesuchunterlagen</p> <p>1 Das Gesuch ist schriftlich in der von der Gemeinde geforderten Anzahl Exemplare einzureichen.</p> <p>2 Dem Gesuch sind alle Unterlagen beizulegen, die zu einer Beurteilung notwendig sind. Dazu gehören insbesondere vollständige, nach dem Stand der Technik dargestellte Pläne mit bestehenden und projektierten Abwasseranlagen bis zum öffentlichen Kanal und entwässerungstechnische Angaben.</p> <p>3 Die Gemeinde kann zusätzliche Angaben und Unterlagen, insbesondere Nachweise über den Zustand der bestehenden Anlagen und über Anschlussrechte in private Leitungen, Durchleitungsrechte, Qualität des abzuleitenden Abwassers usw., verlangen.</p> <p>4 Von den genehmigten Plänen darf nicht abgewichen werden. Für jede Projektänderung ist Der Gemeinde unaufgefordert eine neue Planvorlage zur Bewilligung einzureichen.</p>	<p>Bisher im Art. 32 geregelt</p>

Verordnung über Abwasseranlagen vom 15. Dezember 1978	Siedlungsentwässerungsverordnung (SEVO) (vom xxx 2024)	Siedlungsentwässerungsreglement (SERE) (vom xxx 2024)	Bemerkungen
	<b>IV. Gewässerunterhalt</b>		
	<p>Art. 15 Unterhaltsplan</p> <p>1 Der Gemeinderat erstellt einen Unterhaltsplan für die Gewässer, für deren Unterhalt die Gemeinde zuständig ist. Er bezeichnet darin die Gewässer beziehungsweise Gewässerabschnitte, die durch die Siedlungsentwässerung in Anspruch genommen werden.</p> <p>2 Zu diesem Zweck dürfen bis zu 10% der jährlichen Einnahmen aus Abwassergebühren verwendet werden. Die Abwassergebühren werden, sofern notwendig, angepasst.</p>		
	<p>Art. 16 Teilfinanzierung des Gewässerunterhalts</p> <p>1 Der Gemeinderat kann im Rahmen des Voranschlags der Gemeinde finanzielle Mittel aus der öffentlichen Siedlungsentwässerung für Massnahmen einsetzen, die an den im Unterhaltsplan bezeichneten Gewässern auszuführen sind.</p> <p>2 Zu diesem Zweck dürfen bis zu 10 % der jährlichen Einnahmen aus Abwassergebühren verwendet werden. Die Abwassergebühren werden, sofern notwendig, angepasst.</p>		<p>Da Bauma für den Unterhalt von relativ vielen Gewässern zuständig ist, sollte zumindest ein Teil dieser Kosten mit den Abwassergebühren gedeckt werden.</p> <p>Die Gewässer dienen als Vorfluter für das Einleiten von Regenwasser, weshalb es durchaus vertretbar ist, diese Kosten der Spezialfinanzierung Abwasser zu belasten.</p>
	<b>V. Finanzierung der öffentlichen Siedlungsentwässerung</b>		
	Art. 17 Grundsätze		

Verordnung über Abwasseranlagen vom 15. Dezember 1978	Siedlungsentwässerungsverordnung (SEVO) (vom xxx 2024)	Siedlungsentwässerungsreglement (SERE) (vom xxx 2024)	Bemerkungen
	<p>1 Zur Finanzierung der öffentlichen Siedlungsentwässerung erhebt die Gemeinde Abwassergebühren. Die Höhe der Gebühren ist so anzusetzen, dass der Ertrag sämtliche Kosten der öffentlichen Siedlungsentwässerung deckt, insbesondere jene für die Erstellung, Optimierung, Erneuerung und Erweiterung sowie den Betrieb und Unterhalt der Anlagen.</p> <p>2 Alle Eigentümer von Grundstücken, Liegenschaften und Anlagen, die Anlagen der öffentlichen Siedlungsentwässerung beanspruchen, sind gebührenpflichtig.</p> <p>3 Werden aus den Abwassergebühren weitere Massnahmen, etwa für den Gewässerschutz oder Gewässerunterhalt, finanziert, sind die Gebühren entsprechend zu erhöhen.</p> <p>4 Die Gemeinde erstellt und unterhält ein finanzielles Führungsinstrument mit dem Ziel, eine ausreichende und dauerhafte Finanzierung und Gebührenplanung für die öffentliche Siedlungsentwässerung sicherzustellen. Mit diesem Instrument sind die erforderlichen Aufwendungen und Erträge für die nächsten 10 Jahre zu ermitteln und zu planen.</p>		Ziel müssen längerfristig gleichbleibende Gebühren sein. Dazu wird als Betrachtungshorizont für die Kosten eine Dauer von 10 Jahren gewählt.
	<p>Art. 18 Abwassergebühren und -beiträge</p> <p>Die Gemeinde erhebt</p> <p>a. Mehrwertbeiträge von Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern, deren</p>		

Verordnung über Abwasseranlagen vom 15. Dezember 1978	Siedlungsentwässerungsverordnung (SEVO) (vom xxx 2024)	Siedlungsentwässerungsreglement (SERE) (vom xxx 2024)	Bemerkungen
	<p>Grundstücke durch die Groberschliessung einen Mehrwert erfahren,</p> <p>b. Anschlussgebühren für den Anschluss von Grundstücken, Gebäuden oder Anlagen an die öffentliche Siedlungsentwässerung,</p> <p>c. Benutzungsgebühren für die Ableitung von Abwasser in die öffentliche Siedlungsentwässerung.</p> <p>d. eine Mengengebühr für vorübergehende Grundwasserabsenkungen bei Neubauvorhaben mit Ableitung in einen öffentlichen Kanal oder ein öffentliches Gewässer.</p>		
	<p>Art. 19 Bemessung der Mehrwertbeiträge</p> <p>Die Bemessung der Mehrwertbeiträge richtet sich nach §§ 42 ff. Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz vom 8. Dezember 1974 (LS 711.1).</p>		
	<p>Art. 20 Bemessung der Anschlussgebühr</p> <p>1 Die Anschlussgebühr bemisst sich innerhalb der Bauzone nach der zonen- oder nutzungsgewichteten Grundstücksfläche. Für die Ermittlung der gebührenpflichtigen Fläche (in Quadratmetern) wird die effektive Grundstücksfläche (Quadratmeter Parzellenfläche) mit den in Art. 25 Abs. 1 festgelegten Faktoren multipliziert.</p> <p>2 Ausserhalb der Bauzone richtet sich die gebührenpflichtige Fläche nach der effektiven Nutzfläche (Geschossflächen) und</p>		

Verordnung über Abwasseranlagen vom 15. Dezember 1978	Siedlungsentwässerungsverordnung (SEVO) (vom xxx 2024)	Siedlungsentwässerungsreglement (SERE) (vom xxx 2024)	Bemerkungen
	<p>der Art der Nutzung. Es gelten die Multiplikationsfaktoren von Ziffer 24 Abs. 3.</p> <p>3 Die Anschlussgebühr beträgt Fr. 15.00 pro Quadratmeter gebührenpflichtige Fläche. Preisbasis ist der 1. April 2021 (Zürcher Wohnbaukostenindex, 101.2 Punkte/Basis 2020). Dem Gemeinderat obliegt die periodische Anpassung.</p> <p>4. Wird Dachwasser zur Versickerung gebracht, respektive über eine ausreichend dimensionierte private Speicheranlage als Brauchwasser verwendet, so beträgt die Reduktion:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. 20 % bei vollständiger Versickerung oder vollständiger Brauchwasserspeicherung</li> <li>b. 10 %, wenn die Hälfte oder mehr des Dachwassers zur Versickerung gebracht oder, wenn die Hälfte oder mehr des Dachwassers als Brauchwasser gespeichert wird.</li> </ul>		
	<p>Art. 21 Weitere Bestimmungen zur Anschlussgebühr</p> <p>1 Mit der Erteilung der Bau- beziehungsweise Kanalisationsanschlussbewilligung ist die Anschlussgebühr in Form eines zinsfreien Bardepots oder einer Bankgarantie sicherzustellen. Die Baufreigabe erfolgt erst nach der Sicherstellung. Die Anschlussgebühr wird nach der Erstellung des Kanalisationsanschlusses aufgrund der Schlussabrechnung endgültig</p>		

Verordnung über Abwasseranlagen vom 15. Dezember 1978	Siedlungsentwässerungsverordnung (SEVO) (vom xxx 2024)	Siedlungsentwässerungsreglement (SERE) (vom xxx 2024)	Bemerkungen
	<p>und über das Depot des ausgeführten Bauvorhabens in Rechnung gestellt.</p> <p>2 Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Anschluss eines Grundstücks, eines Gebäudes oder einer Anlage an die öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen. Weigert sich ein Grundeigentümer, seine Liegenschaft anzuschliessen, sind die Gebühren geschuldet, sobald der Anschlussentscheid rechtskräftig ist.</p> <p>3 Für Betriebe mit besonders hohem Abwasseranfall kann der Gemeinderat eine spezielle, erhöhte Anschlussgebühr erheben, die sich an den zusätzlich entstehenden Kosten für Entsorgung und Reinigung (Grenzkosten) orientiert.</p>		
	<p>Art. 22 Nachforderungen von Anschlussgebühren</p> <p>Bei den zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung ganz oder teilweise überbauten Grundstücken sowie bei bestehenden Strassen, die bereits an die öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen angeschlossen sind, entfällt eine weitere Anschlussgebühr.</p>		
	<p>Art. 23 Bemessung der Benutzungsgebühr</p> <p>1 Die Benutzungsgebühr ergibt sich aus der Summe der zwei Komponenten:</p>		

Verordnung über Abwasseranlagen vom 15. Dezember 1978	Siedlungsentwässerungsverordnung (SEVO) (vom xxx 2024)	Siedlungsentwässerungsreglement (SERE) (vom xxx 2024)	Bemerkungen
	<p>a. Grundgebühr pro angeschlossenes Grundstück aufgrund der gemäss Ziffer 24 gewichteten Grundstücksflächen in Quadratmetern,</p> <p>u n d</p> <p>b. Mengengebühr aufgrund des genutzten Wassers (Verbrauch in Kubikmetern [m<sup>3</sup>]), unabhängig von der Bezugsquelle.</p> <p>2 Der Ertrag aus der Grundgebühr soll in der Rechnung der öffentlichen Siedlungsentwässerung ungefähr 50 % des Gesamtertrages der Benutzungsgebühren erreichen. Der restliche Ertrag (50 %) soll aus der Mengengebühr geschöpft werden.</p>		
	<p>Art. 24 Weitere Bestimmungen zur Benutzungsgebühr</p> <p>1 Benutzer werden mit höheren Gebühren belastet, wenn sie Abwasser ableiten, das gegenüber häuslichem Abwasser eine erheblich höhere Konzentration, Schmutzstofffracht oder eine wesentlich andere Zusammensetzung aufweist. Die Berechnung der Zuschlagsfaktoren erfolgt nach Anhang C «Berechnung der Abwassergebühren für Industrie und Gewerbe» der VSA/OKI-Empfehlung «Gebührensysteem und Kostenverteilung bei Abwasseranlagen» (2018).</p> <p>2 Fehlen Angaben zur Verbrauchsmenge, wird als Mengengebühr ein Pauschalbetrag eingesetzt, der auf Erfahrungswerten des Wasserverbrauchs für ähnliche Bauten und Anlagen basiert.</p>		

Verordnung über Abwasseranlagen vom 15. Dezember 1978	Siedlungsentwässerungsverordnung (SEVO) (vom xxx 2024)	Siedlungsentwässerungsreglement (SERE) (vom xxx 2024)	Bemerkungen
	<p>Fehlen entsprechende Werte, wird der Abwasseranfall mittels einer Stichprobe ermittelt und der Pauschalbetrag über den Zeitraum des Abwasseranfalls bestimmt.</p> <p>3 Weist ein Wasserbezüger nach, dass er das bezogene Wasser rechtmässig zu einem wesentlichen Teil nicht in die Siedlungsentwässerung ableitet, kann die Mengengebühr reduziert werden. Die Menge des nicht der öffentlichen Siedlungsentwässerung zugeführten Frischwassers wird auf Kosten des Grundeigentümers bzw. der Grundeigentümerin durch separate Messeinrichtungen der Gemeinde ermittelt. Die Gemeinde Bauma ist berechtigt, diese Voraussetzungen und die betreffenden Einrichtungen jederzeit zu überprüfen.</p> <p>4 Abwasser von Regenwassernutzungsanlagen oder privaten Quellen, das in die öffentliche Schmutzwasser-Kanalisation eingeleitet wird, muss zum gleichen Tarif verrechnet werden. Die Menge des der öffentlichen Siedlungsentwässerung zugeführten Abwassers wird auf Kosten des Grundeigentümers bzw. der Grundeigentümerin durch separate Messeinrichtungen der Gemeinde ermittelt. Die Gemeinde Bauma ist berechtigt, diese Voraussetzungen und die betreffenden Einrichtungen jederzeit zu überprüfen.</p> <p>5 Bei erhöhtem administrativem Aufwand (z.B. Ratenzahlungen, wiederholte Einzahlung von Fehlbeträgen usw.) kann die zuständige Behörde dem Verursacher die</p>		<p>Nachweis mittels Messeinrichtung der Wasserversorgung: konkretisieren.</p> <p>Die Menge des nicht der öffentlichen Siedlungsentwässerung zugeführten Frischwassers wird auf Kosten des Grundeigentümers bzw. der Grundeigentümerin durch separate Messeinrichtungen der Wasserversorgung ermittelt.</p>

Verordnung über Abwasseranlagen vom 15. Dezember 1978	Siedlungsentwässerungsverordnung (SEVO) (vom xxx 2024)	Siedlungsentwässerungsreglement (SERE) (vom xxx 2024)	Bemerkungen														
	zusätzlich anfallenden Aufwendungen nach der Gebührenregelung der Gemeinde in Rechnung stellen.																
	<p>Art. 25 Gewichtung der Grundstücksflächen bei der Anschlussgebühr und der Benutzungsgebühr</p> <p>1 Für die Ermittlung der massgeblichen Fläche zur Berechnung der Grundgebühr wird die Grundstücksfläche mit den folgenden Faktoren multipliziert:</p> <table border="1" data-bbox="622 639 1104 978"> <tr> <td>Nicht-überbaute,-angeschlossene-Grundstücke-in-der-Bauzone*</td> <td>Faktor-0.2-*</td> </tr> <tr> <td>Einfamilienhauszonen*,-e- 2-geschossige-Wohnzonen*-*</td> <td>Faktor-1-*</td> </tr> <tr> <td>3-geschossige-Wohnzonen*-*</td> <td>Faktor-2-*</td> </tr> <tr> <td>Wohnzone-mit-Gewerbeerleichterung*-e- (WG2,-WG3)-&gt;-¶ Kernzone*-*</td> <td>Faktor-3-*</td> </tr> <tr> <td>Zone-für-öffentliche-Bauten*-¶ Industriezone*-/-Gewerbezone*-*</td> <td>Faktor-4-*</td> </tr> <tr> <td>Strassen¶ Flächen-mit-Hartbelag-usw.-*</td> <td>Faktor-5-*</td> </tr> <tr> <td colspan="2">-.*Grundstück-ganz-oder-teilweise-überbaut*</td> </tr> </table> <p>2 Werden für die Strassenentwässerung die öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen genutzt, ist die Anschlussgebühr und die Benutzungsgebühr geschuldet. Die massgebende Fläche entspricht der effektiv in die Gemeindekanalisation entwässerten Belagsfläche.</p> <p>3 Für Bauten in Freihalte-, Erholungs-, Reserve- und Landwirtschaftszonen, die über keine ausgeschiedene Parzellenfläche verfügen, wird die für die Gebühren massgebende Fläche aus der Summe</p>	Nicht-überbaute,-angeschlossene-Grundstücke-in-der-Bauzone*	Faktor-0.2-*	Einfamilienhauszonen*,-e- 2-geschossige-Wohnzonen*-*	Faktor-1-*	3-geschossige-Wohnzonen*-*	Faktor-2-*	Wohnzone-mit-Gewerbeerleichterung*-e- (WG2,-WG3)->-¶ Kernzone*-*	Faktor-3-*	Zone-für-öffentliche-Bauten*-¶ Industriezone*-/-Gewerbezone*-*	Faktor-4-*	Strassen¶ Flächen-mit-Hartbelag-usw.-*	Faktor-5-*	-.*Grundstück-ganz-oder-teilweise-überbaut*			
Nicht-überbaute,-angeschlossene-Grundstücke-in-der-Bauzone*	Faktor-0.2-*																
Einfamilienhauszonen*,-e- 2-geschossige-Wohnzonen*-*	Faktor-1-*																
3-geschossige-Wohnzonen*-*	Faktor-2-*																
Wohnzone-mit-Gewerbeerleichterung*-e- (WG2,-WG3)->-¶ Kernzone*-*	Faktor-3-*																
Zone-für-öffentliche-Bauten*-¶ Industriezone*-/-Gewerbezone*-*	Faktor-4-*																
Strassen¶ Flächen-mit-Hartbelag-usw.-*	Faktor-5-*																
-.*Grundstück-ganz-oder-teilweise-überbaut*																	

Verordnung über Abwasseranlagen vom 15. Dezember 1978	Siedlungsentwässerungsverordnung (SEVO) (vom xxx 2024)	Siedlungsentwässerungsreglement (SERE) (vom xxx 2024)	Bemerkungen						
	<p>der Geschossflächen ermittelt. Die massgebende Fläche ergibt sich aus der Multiplikation der Geschossflächen mit dem in Abhängigkeit von der Nutzung anzuwendenden Faktor. Die einzelnen Faktoren betragen:</p> <table border="1" data-bbox="618 480 1111 568"> <tr> <td>→reine-Wohnbauten*</td> <td>·Faktor-4*</td> </tr> <tr> <td>→gemischte-Nutzung*</td> <td>·Faktor-5*</td> </tr> <tr> <td>→rein-gewerbliche-Nutzung*</td> <td>·Faktor-6*</td> </tr> </table> <p>4 Massgebend für die Flächenermittlung ist das Vermessungswerk der Gemeinde bzw. die SN 504 416 (SIA 416, Flächen und Volumen von Gebäuden, Ausgabe 2003).</p>	→reine-Wohnbauten*	·Faktor-4*	→gemischte-Nutzung*	·Faktor-5*	→rein-gewerbliche-Nutzung*	·Faktor-6*		
→reine-Wohnbauten*	·Faktor-4*								
→gemischte-Nutzung*	·Faktor-5*								
→rein-gewerbliche-Nutzung*	·Faktor-6*								
	<p>Art. 26 Gebühr für Abwasser aus Grundwasserableitungen</p> <p>Wird Abwasser aus Grundwasserabsenkungen (Wellpoint bei Baustellen, temporäre oder dauernde Grundwasserabsenkungen usw.) in einen öffentlichen Kanal oder ein öffentliches Gewässer eingeleitet, so wird dafür eine Gebühr (Fr./m<sup>3</sup>) erhoben. Diese Gebühr wird im Einzelfall durch die entsprechende Behörde festgelegt.</p>								
	<p>Art. 27 Schuldner</p> <p>Gebührenschildner ist bei allen Gebühren der Grundeigentümer, der Baurechtsnehmer oder die Gemeinschaft der Grund- oder Stockwerkeigentümer zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung.</p>								
	<p>Art. 28 Besondere Verhältnisse</p>								

Verordnung über Abwasseranlagen vom 15. Dezember 1978	Siedlungsentwässerungsverordnung (SEVO) (vom xxx 2024)	Siedlungsentwässerungsreglement (SERE) (vom xxx 2024)	Bemerkungen
	<p>Der Gemeinderat kann bei besonderen Verhältnisse die Gebühren erhöhen oder herabsetzen</p>		
	<p>Art. 29 Rechnungsstellung und Fälligkeit</p> <p>1 Alle Gebühren werden 30 Tage nach Zustellung der Rechnung fällig. Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird der Schuldner gemahnt. Ab Datum der Mahnung kann ein Verzugszins von 5% erhoben werden (§ 29a Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 24. Mai 1959, LS 175.2).</p> <p>2 Die Benutzungsgebühr wird mindestens jährlich in Rechnung gestellt. Akontorechnungen sind zulässig. Die Rechnung kann in Form einer Verfügung eröffnet werden.</p> <p>3 Für das Ableiten des Abwassers aus Grundwasserabsenkungen in einen öffentlichen Kanal oder ein öffentliches Gewässer wird eine Mengengebühr erhoben. Die Rechnungsstellung für das Ableiten des Abwassers aus Grundwasserabsenkungen erfolgt nach der Bauvollendung, respektive nach der Ausserbetriebnahme der Grundwasserableitung. Bei länger dauernden Grundwasserabsenkungen kann auch periodisch Rechnung gestellt werden.</p> <p>4. Die nachträgliche Richtigstellung von Irrtümern und Fehlern innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfristen bleibt vorbehalten.</p>		

Verordnung über Abwasseranlagen vom 15. Dezember 1978	Siedlungsentwässerungsverordnung (SEVO) (vom xxx 2024)	Siedlungsentwässerungsreglement (SERE) (vom xxx 2024)	Bemerkungen
IV. Kontrolle und Haftung	VI. Haftungs- und Schlussbestimmungen		
<p>Art. 39 Abnahme der Anlage</p> <p>Baukontrolle</p> <p>Leitungen und Einrichtungen sind nach ihrer Fertigstellung der zuständigen Behörde zur Kontrolle anzumelden (siehe auch Art. 50, Abs. 2). Die Kontrolle ist bis spätestens zwei Arbeitstage nach der Anmeldung durchzuführen.</p> <p>Eindeckung</p> <p>Anlageteile, die unterirdisch zu liegen kommen, dürfen erst eingedeckt werden, nachdem Kontrolle und Einmessung stattgefunden haben.</p> <p>Vorschriftswidrige Anlageteile</p> <p>Der Gemeinderat lässt die vollendeten Anlagen prüfen und verfügt die Anpassung vorschriftswidriger Teile.</p> <p>Inbetriebnahme</p> <p>Die Anlagen dürfen erst definitiv in Betrieb gesetzt werden, nachdem die behördliche Kontrolle ergeben hat, dass sie richtig ausgeführt sind und zweckentsprechend funktionieren.</p> <p>Ausführungspläne</p> <p>Stimmt die Ausführung mit den Projektplänen nicht überein, so sind dem Gemeinderat nach Abnahme der Kanalisationsanlage Ausführungspläne im Doppel einzureichen.</p>		<p>Art. 23 Anmeldung für Kontrollen</p> <p>1 Die Bauherrschaft hat der zuständigen Stelle frühzeitig den Baubeginn, die wesentlichen Zwischenstände und die Bauvollendung mitzuteilen.</p> <p>2 Für die gemäss der Baubewilligung erforderlichen Baukontrollen und Dichtheitsprüfungen ist das Kontrollorgan der Gemeinde rechtzeitig aufzubieten. Die Anschlussleitung darf erst verlegt werden, wenn das Anschlussstück fertig versetzt und durch das Kontrollorgan kontrolliert und eingemessen worden ist. Unterirdische Anlagen dürfen erst eingedeckt werden, nachdem die Kontrolle und Einmessung stattgefunden haben.</p>	

Verordnung über Abwasseranlagen vom 15. Dezember 1978	Siedlungsentwässerungsverordnung (SEVO) (vom xxx 2024)	Siedlungsentwässerungsreglement (SERE) (vom xxx 2024)	Bemerkungen
		<p>Art. 24 Schlusskontrolle, Inbetriebnahme, Dokumente</p> <p>1 Die Abwasseranlagen sind der Gemeinde zur Schlusskontrolle anzumelden. Vor der Schlusskontrolle sind der Gemeinde das Spülprotokoll, die Kanalfernsehaufnahmen der Liegenschaftsentwässerung und die Protokolle der Dichtheitsprüfung einzureichen. Über die Schlusskontrolle ist ein Protokoll zu erstellen.</p> <p>2 Der Gemeinde sind vor Abnahme der Abwasseranlagen Pläne des ausgeführten Bauwerkes (Revisionspläne) im Doppel einzureichen.</p>	
<p>Art. 40 Mitwirkung des Bauherrn und des Unternehmers</p> <p>Für die Kontrolle bei Abnahme neuer oder geänderter Abwasseranlagen sind vom Bauherrn resp. seinem Unternehmer die erforderlichen Arbeiter, Geräte und Materialien unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.</p>			
<p>Art. 41 Betriebskontrolle</p> <p>Kontrollbefugnis</p> <p>Die Behörden sind befugt, die privaten Abwasseranlagen jederzeit zu kontrollieren oder kontrollieren zu lassen und die Behebung von Missständen anzuordnen.</p> <p>Zutrittsrecht</p>			

Verordnung über Abwasseranlagen vom 15. Dezember 1978	Siedlungsentwässerungsverordnung (SEVO) (vom xxx 2024)	Siedlungsentwässerungsreglement (SERE) (vom xxx 2024)	Bemerkungen
Den Kontrollorganen ist der ungehinderte Zutritt zu den Anlagen zu gestatten.			
<p>Art. 42 Haftpflicht</p> <p>Private Haftung</p> <p>Die Prüfung und die Kontrolle der Anlagen durch das Kontrollorgan entbindet weder den Unternehmer noch den Bauleiter oder Bauherrn bzw. Grundeigentümer von der eigenen Verantwortung, die sie für die Ausführung, den Betrieb und den Unterhalt der Anlage tragen.</p> <p>Behördliche Haftung</p> <p>Aus der behördlichen Mitwirkung kann keine über die gesetzliche Haftpflicht hinausgehende Verantwortlichkeit abgeleitet werden.</p>	<p>Art. 30 Haftung</p> <p>1 Die Bewilligungs- und Kontrolltätigkeit der Behörden entbindet weder die Eigentümer noch die Inhaber und Betreiber von Abwasseranlagen von ihren rechtlichen Verpflichtungen.</p> <p>2 Aus der Mitwirkung der Gemeinde entsteht keine über die gesetzliche Haftung hinausgehende Haftung der Gemeinde.</p>		
<p>Art. 43 Schadenhaftung</p> <p>Für Schäden, die infolge mangelhafter Erstellung, ungenügenden Funktionierens oder mangelhaften Betriebs und Unterhalts privater Abwasseranlagen an solchen im Eigentum der Gemeinde entstehen, haftet der Grundeigentümer und der Fehlbare auch wenn kein Verschulden vorliegt (Sorgfaltshaftung).</p>	<p>3 Der Verursacher haftet für sämtliche Kosten aus der rechtswidrigen</p> <p>a. Nutzung der öffentlichen Siedlungsentwässerung,</p> <p>b. Einleitung von Abwässern in die öffentliche Siedlungsentwässerung.</p> <p>4 Zu diesen Kosten gehören neben den Kosten für die Schadensbewältigung und Schadensbehebung auch zusätzliche Unterhalts- und Betriebsaufwendungen.</p>		
V. Bau und Betrieb der privaten Abwasseranlagen			
Art. 44 Fachmännische Ausführung			Grundsatz, dass nur Fachpersonen planen und ausführen dürfen ist neu in Art.

Verordnung über Abwasseranlagen vom 15. Dezember 1978	Siedlungsentwässerungsverordnung (SEVO) (vom xxx 2024)	Siedlungsentwässerungsreglement (SERE) (vom xxx 2024)	Bemerkungen
<p>Die privaten Abwasseranlagen sind durch ausgewiesene Fachleute zu erstellen. Die Gemeinde kann die Anschlussleitungen im öffentlichen Grund auf Kosten des Grundeigentümers durch ihre Organe oder Dritte ausführen lassen.</p>			<p>6 des Siedlungsentwässerungsreglements festgehalten.</p>
<p>Art. 45 Getrennte Grundstückentwässerung Einzelanschluss</p> <p>Jedes Grundstück ist für sich und ohne Benützung von fremdem Grund zu entwässern. Ausnahmen sind nur in besonderen Fällen mit Bewilligung des Gemeinderates zulässig.</p> <p>Grundstückteilung</p> <p>Bei der Teilung von Grundstücken kann der Gemeinderat anordnen, dass die Abwasseranlagen der neugebildeten Parzelle dieser Vorschrift anzupassen sind, sofern die Rechtsverhältnisse nicht gemäss Art. 46 befriedigend geregelt werden.</p>			
<p>Art. 46 Kollektivanschlüsse Mitbenützung und Durchleitungsrecht</p> <p>Wird für mehrere Grundstücke eine gemeinsame Anschlussleitung bewilligt oder wird die Durchleitung durch fremden Grund gestattet, so haben die Beteiligten vor Baubeginn die gegenseitigen Rechte und Pflichten (Durchleitung, Erstellung, Unterhalt, finanzielle Leistungen usw.) zu</p>		<p>Art. 25 Eigentumsverhältnisse bei mehreren Eigentümern</p> <p>Bei Abwasseranlagen, die von mehreren Grundeigentümern benutzt werden, sind die Eigentumsverhältnisse, die Betriebsverantwortlichkeit und die Unterhaltspflichten (inkl. Sanierung und Ersatz) privatrechtlich zu regeln und soweit möglich mittels Dienstbarkeiten im Grundbuch zu</p>	

Verordnung über Abwasseranlagen vom 15. Dezember 1978	Siedlungsentwässerungsverordnung (SEVO) (vom xxx 2024)	Siedlungsentwässerungsreglement (SERE) (vom xxx 2024)	Bemerkungen
<p>regeln und durch Eintrag der notwendigen Dienstbarkeiten (Baurecht usw.) im Grundbuch zu sichern. Hierüber ist dem Gemeinderat das Zeugnis des Grundbuchamtes vorzulegen.</p> <p>Gemeinschaftsanschluss</p> <p>Sofern es die Verhältnisse als zweckmässig erscheinen lassen, kann der Gemeinderat die gemeinsame Entwässerung von Grundstücken verlangen.</p> <p>Quartierplanverfahren</p> <p>Die Erstellung gemeinsamer Kanalisationen im Quartierplanverfahren bleibt vorbehalten.</p>		<p>sichern. Die Regelung ist der Gemeinde schriftlich zur Kenntnis zu bringen.</p>	
<p>Art. 47 Technischer Anhang</p> <p>Der Gemeinderat erlässt in Zusammenarbeit mit dem Amt für Gewässerschutz und Wasserbau einen technischen Anhang als Ergänzung zu dieser Verordnung. Der Anhang enthält technische Vorschriften über die Anlage, Dimensionierung und Erstellung von Leitungen für die Grundstückentwässerung sowie der zugehörigen Kontrollschächte, Schlamm-sammler, Putz- und Spülstutzen.</p>			
<p>Art. 48 Materialien</p> <p>Zulassung</p> <p>Für alle Abwasseranlagen dürfen nur geeignete und qualitativ einwandfreie Materialien verwendet werden. Der Gemeinderat kann die Zulassungsempfehlungen der interkommunalen Prüfstelle (IKP) c/o</p>			

Verordnung über Abwasseranlagen vom 15. Dezember 1978	Siedlungsentwässerungsverordnung (SEVO) (vom xxx 2024)	Siedlungsentwässerungsreglement (SERE) (vom xxx 2024)	Bemerkungen
<p>Tiefbauamt der Stadt Zürich oder des VSA als Voraussetzung für die Zulassung von Entwässerungsgegenständen erklären. Für neue Materialien kann ein amtlicher Prüftest verlangt werden.</p> <p>Hygienische Anforderungen</p> <p>Alle Apparate und Einrichtungen haben in konstruktiver Hinsicht den hygienischen Anforderungen zu genügen.</p>			
<p>Art. 49 Allgemeine Bauvorschriften</p> <p>VSA-Richtlinien</p> <p>Soweit diese Verordnung oder der zugehörige technische Anhang nichts anderes vorschreiben, sind die Richtlinien des Verbandes Schweizerischer Abwasserfachleute (VSA) für die Entwässerung von Liegenschaften massgebend.</p> <p>Unterirdische Zuleitung</p> <p>Die Abwässer sind der öffentlichen Kanalisation unterirdisch zuzuleiten.</p>			
<p>Art. 50 Anschluss an öffentliche Kanäle</p> <p>Anschlussflansch</p> <p>Der Anschluss privater Leitungen an die öffentliche Kanalisation oder an eine Nebenleitung hat schiefwinklig mit entsprechenden Formstücken in der Regel im oberen Drittel des Kanalquerschnittes zu erfolgen.</p> <p>Kontrolle</p>			

Verordnung über Abwasseranlagen vom 15. Dezember 1978	Siedlungsentwässerungsverordnung (SEVO) (vom xxx 2024)	Siedlungsentwässerungsreglement (SERE) (vom xxx 2024)	Bemerkungen
<p>Die Anschlussleitung darf nicht verlegt werden, bevor das Anschlussstück fertig versetzt und durch das Kontrollorgan abgenommen worden ist.</p>			
<p>Art. 51 Entwässerung tiefliegender Räume</p> <p>Grundsatz</p> <p>Aus tieferliegenden Räumen, die nicht mit natürlichem Gefälle entwässert werden können, sind die Abwässer durch Pumpen der Kanalisation zuzuführen. Die Druckleitung ist dabei über die maximale Rückstauhöhe des öffentlichen Kanals zu führen. Alle Abwässer, die mit natürlichem Gefälle abgeleitet werden können, sind direkt der Kanalisation zuzuleiten.</p> <p>Injektoren</p> <p>Injektoren sind nicht zulässig.</p>			
<p>Art. 52 Entlüftung Geruchsverschluss</p> <p>Entlüftung</p> <p>Jede Entwässerungsanlage innerhalb eines Gebäudes ist bis über Dach zu entlüften. Jedes Ausströmen von Kanalgas in Wohn- und Arbeitsräume sowie Lichtschächte ist zu verhindern.</p> <p>Geruchsverschluss</p> <p>Alle an die Entwässerungsanlage angeschlossenen Einrichtungen (WC, Pissoirs, Bidets, Waschbecken usw.) müssen mit einem wirksamen Geruchsverschluss versehen sein.</p>			

Verordnung über Abwasseranlagen vom 15. Dezember 1978	Siedlungsentwässerungsverordnung (SEVO) (vom xxx 2024)	Siedlungsentwässerungsreglement (SERE) (vom xxx 2024)	Bemerkungen
<p>Art. 53 Spülklosetts</p> <p>Wasserspülung</p> <p>An die öffentliche Kanalisation dürfen nur Aborte und Pissoirs mit Wasserspülung angeschlossen werden.</p> <p>Spülkästen</p> <p>In Neubauten sind die Klosetts mit Spülkästen zu versehen. In bestehenden Gebäuden sind Spülkästen bei Änderungen oder Erneuerungen der sanitären Anlagen einzubauen.</p>			
<p>Art. 54 Kehrrechtzerkleinerung</p> <p>Der Einbau von Vorrichtungen zur Beigabe von zerkleinertem Kehrrecht (Küchenabfallzerkleinerer usw.) in die Kanalisation ist untersagt.</p>			
<p>Art. 55 Verbindung von Frisch- und Abwasserleitungen</p> <p>Verbot</p> <p>Jede unmittelbare Verbindung von Wasserversorgungsleitungen mit Abwasseranlagen ist untersagt.</p> <p>Dampf und Heisswasser</p> <p>Im besonderen dürfen Dampfanlagen und Dampfwaterleitungen, Entleerungsleitungen von Heizungen usw. nicht direkt an Abwasserleitungen angeschlossen werden.</p>			
<p>VI. Unterhalt und Reinigung</p>			

Verordnung über Abwasseranlagen vom 15. Dezember 1978	Siedlungsentwässerungsverordnung (SEVO) (vom xxx 2024)	Siedlungsentwässerungsreglement (SERE) (vom xxx 2024)	Bemerkungen
<p>Art. 56 Unterhalt und Reinigung</p> <p>Unterhaltungspflicht</p> <p>Alle privaten Abwasseranlagen müssen von den jeweiligen Eigentümern in gutem, funktionstüchtigem Zustand gehalten werden. Sie sind nach Bedarf gründlich durchzuspülen und zu reinigen. Als Empfehlung gilt: Anschlussleitungen von Einfamilienhäusern sind mindestens alle zwei Jahre einmal, solche von Mehrfamilienhäusern mindestens einmal pro Jahr durchzuspülen.</p> <p>Einzelreinigungsanlagen</p> <p>Klärgruben sind jährlich mindestens einmal bis auf einen Fünftel des Inhalts zu entleeren und zu reinigen. Sie sind anschliessend wieder mit Frischwasser aufzufüllen.</p> <p>Biologische Einzelreinigungsanlagen sind gemäss besonderen Bestimmungen zu unterhalten.</p> <p>Schlamm-sammler, Mineralölabscheider</p> <p>Schlamm-sammler und Mineralölabscheider sind regelmässig zu kontrollieren und nach Bedarf zu entleeren. Das Abscheidgut ist nach Anordnung der Behörden auf unschädliche Weise (entwässert, in geordnete Deponie) zu beseitigen. Es darf unter keinen Umständen in die Kanalisation oder in ober- oder unterirdische Gewässer abgelassen werden.</p> <p>Öffentlicher Reinigungsdienst</p>			

Verordnung über Abwasseranlagen vom 15. Dezember 1978	Siedlungsentwässerungsverordnung (SEVO) (vom xxx 2024)	Siedlungsentwässerungsreglement (SERE) (vom xxx 2024)	Bemerkungen
<p>Die Gemeinde organisiert einen Reinigungsdienst. Die Kosten gehen zulasten der Eigentümer.</p> <p>Pumpen, Bodenabläufe mit Rückstauverschlüssen</p> <p>Pumpen und Bodenabläufe mit Rückstauverschlüssen sind durch die Eigentümer in kurzen Zeitabständen auf ihre Funktionstüchtigkeit zu überprüfen und ständig zu warten.</p>			
C. Schluss-, Übergangs- und Strafbestimmungen		<b>IV. Schlussbestimmungen</b>	
<p>Art. 57 Vorbehalte eidg. und kant. Rechts</p> <p>Die Bundesgesetzgebung über den Gewässerschutz, die kantonale Gewässerschutzgesetzgebung sowie die Anordnungen der kantonalen Behörden bleiben vorbehalten.</p>			
<p>Art. 58 Ausnahmegewilligungen</p> <p>Der Gemeinderat kann bei Vorliegen besonderer Verhältnisse Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung gestatten, sofern diese nicht die eidgenössische und kantonale Gewässerschutzgesetzgebung verletzen.</p> <p>Der Gemeinderat gibt von jeder Ausnahmegewilligung dem Amt für Gewässerschutz und Wasserbau Kenntnis.</p>			
<p>Art. 59 Bestehende Abwasseranlagen</p> <p>Beibehaltung</p>			

Verordnung über Abwasseranlagen vom 15. Dezember 1978	Siedlungsentwässerungsverordnung (SEVO) (vom xxx 2024)	Siedlungsentwässerungsreglement (SERE) (vom xxx 2024)	Bemerkungen
<p>Bestehende. im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits an die öffentliche Kanalisation angeschlossene, private Abwasseranlagen können auf Zusehen hin im bisherigen Zustand belassen werden, solange sie zu keinen Missständen führen.</p> <p>Anschluss alter Anlagen</p> <p>Bestehende Anlagen, die erst nach Inkraftsetzung dieser Verordnung zum Anschluss gelangen, sind den Vorschriften anzupassen. Sie können indessen, wenn sie in gutem Zustand sind, mit Bewilligung des Gemeinderates auf Zusehen hin im bisherigen Zustand belassen werden, sofern sie wasserdicht sind, genügende Siphonierung, Entlüftung und Spülmöglichkeit aufweisen und sich auch sonst keine abwassertechnischen oder hygienischen Missstände ergeben.</p> <p>Umstellung auf Schwemmkanalisation</p> <p>Die Vorschriften über die Erstellung des Anschlusses und die Einführung der Schwemmkanalisation sind in jedem Fall zu erfüllen.</p> <p>Anpassung bei Umbauten</p> <p>Bei erheblichen Erweiterungen privater Abwasseranlagen und eingreifenden Umbauten von Gebäuden sind angeschlossene, vorschriftswidrige Anlagen anzupassen.</p> <p>Anpassungskosten</p>			

Verordnung über Abwasseranlagen vom 15. Dezember 1978	Siedlungsentwässerungsverordnung (SEVO) (vom xxx 2024)	Siedlungsentwässerungsreglement (SERE) (vom xxx 2024)	Bemerkungen
Die Anpassungskosten gehen zulasten der Grundeigentümer.			
<p>Art. 61 Verwaltungsgebühren</p> <p>Für behördliche Bemühungen in Anwendung dieser Verordnung sind angemessene Gebühren nach Massgabe der Regierungsrätlichen Verordnung über die Gebühren der Gemeindebehörden zu entrichten.</p>			
<p>Art. 62 Rekursrecht</p> <p>Gegen Beschlüsse des Gemeinderates kann innert 20 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, schriftlich und begründet an den Bezirksrat Pfäffikon rekuriert werden.</p>	<p>Art. 31 Rechtsschutz</p> <p>1 Gegen Anordnungen, die gestützt auf die vorliegende Verordnung ergehen, kann gemäss Gemeindegesetz Rekurs innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, erhoben werden.</p> <p>2 Der Rechtsschutz richtet sich nach dem Gemeindegesetz, dem Verwaltungsrechtspflegegesetz, dem Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz sowie dem Planungs- und Baugesetz.</p>		
	<p>Art. 32 Rechtsetzungsbefugnisse</p> <p>1 Der Gemeinderat erlässt Ausführungsbestimmungen zur vorliegenden Verordnung und regelt insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. den Vollzug des Abwasserrechts auf dem Gemeindegebiet,</li> <li>b. die Rechte und Pflichten der Grundeigentümer und Inhabern von Gebäuden und Anlagen sowie der Gemeinde</li> </ul>		

Verordnung über Abwasseranlagen vom 15. Dezember 1978	Siedlungsentwässerungsverordnung (SEVO) (vom xxx 2024)	Siedlungsentwässerungsreglement (SERE) (vom xxx 2024)	Bemerkungen
	<p>zur dauerhaften Sicherung einer technisch einwandfreien Siedlungsentwässerung,</p> <p>c. die Gebührentarife, soweit sie nicht in dieser Verordnung geregelt sind, sowie die Festsetzung der Mehrwertbeiträge.</p> <p>2 Die Beschlüsse sind öffentlich bekanntzumachen.</p>		
<p>Art. 63 Strafbestimmungen</p> <p>Die Übertretung dieser Verordnung und behördlicher Anordnungen, die sich darauf stützen, wird mit Busse bestraft, sofern nicht eine Bestrafung nach den einschlägigen Bestimmungen der Gewässerschutzgesetzgebung des Bundes und des Kantons erfolgt. Die Bestrafung aufgrund anderer kantonaler und eidgenössischer Vorschriften bleibt vorbehalten.</p>			
<p>Art. 64 Inkrafttreten</p> <p>Diese Verordnung tritt nach Genehmigung durch die Baudirektion in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt werden alle bisherigen damit in Widerspruch stehenden gemeinderätlichen Verfügungen sowie die bisherige Verordnung über Abwasseranlagen der Gemeinde Bauma vom 29. Oktober 1971 aufgehoben.</p>	<p>Art. 33 Inkrafttreten</p> <p>Der Gemeinderat bestimmt das Inkrafttreten der vorliegenden Siedlungsentwässerungsverordnung.</p> <p>Art. 34 Aufhebung früherer Erlasse</p> <p>Auf diesen Zeitpunkt hin werden alle bisherigen, damit in Widerspruch stehenden Vorschriften, insbesondere die bisherige Verordnung über Abwasseranlagen vom 15. Dezember 1978 und die Verordnung über Beiträge und Gebühren für Abwasseranlagen vom 15. Dezember 1978 aufgehoben.</p>	<p>Art. 26 Inkrafttreten</p> <p>Dieses Siedlungsentwässerungsreglement tritt auf den 1. Januar 2025 in Kraft.</p>	

Verordnung über Abwasseranlagen vom 15. Dezember 1978	Siedlungsentwässerungsverordnung (SEVO) (vom xxx 2024)	Siedlungsentwässerungsreglement (SERE) (vom xxx 2024)	Bemerkungen
<p>Bauma, 15. Dezember 1978</p> <p>Namens der Gemeindeversammlung</p> <p>Der Präsident:</p> <p>P. Jaeggi</p> <p>Der Schreiber:</p> <p>K. Lüscher</p> <p>Vorstehende Verordnung wurde durch die Direktion der öffentlichen Bauten mit Verfügung vom 20. Juli 1979 genehmigt.</p>	<p>Die vorstehende Siedlungsentwässerungsverordnung der Politischen Gemeinde Bauma wurde von der Gemeindeversammlung am [Datum] beschlossen.</p> <p>.....</p> <p>...</p> <p>Der Gemeindepräsident:</p> <p>.....</p> <p>Der Gemeindeschreiber:</p> <p>.....</p>	<p>Beschlossen vom Gemeinderat am Datum mit GRB Nr. 2024-xxx:</p> <p>.....</p> <p>...</p> <p>Der Gemeindepräsident:</p> <p>.....</p> <p>Der Gemeindeschreiber:</p> <p>.....</p>	